



Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schlag, Lena Eileen Datum: 04.12.2015	Beschlussvorlage	2015/325
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" - Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit Maßgabe

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	21.12.2015	Kreisausschuss
Ö	21.12.2015	Kreistag

Anlage/n:

1. Genehmigungsverfügung
2. Textliche und zeichnerische Festsetzungen Textteil A Stand März 2015 mit Streichung
3. Begründung Textteil B Stand Mai 2015 mit Änderungen

Beschlussvorschlag:

1. Der Maßgabe in der Genehmigungsverfügung (Anlage 1) vom 15.10.2015 zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, dass die Festlegung zur Höhenbegrenzung von 200 m entfällt, wird beigetreten. Die damit verbundene Streichung der textlichen Festlegung wird zur Kenntnis genommen (Anlage 2, textliche Festlegungen, Seite 2).
2. Der an die Maßgabe angepassten Begründung (Anlage 3, Seite 29 f.) wird zugestimmt.

Sachlage:

Am 01.06.2015 hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg die 2. Änderung des RROP 2003 (Stand Mai 2015) – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung – als Satzung beschlossen. Diese Fassung wurde am 10.07.2015 dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) – Amtsbezirk Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 15.10.2015 (Eingang Landkreis am 20.10.2015) hat das ArL die Satzung des Landkreises Lüneburg zur 2. Änderung des RROP 2003 genehmigt mit der Maßgabe, dass die Festlegung zur Höhenbegrenzung auf 200 m zu streichen ist. (Anlage 1 und 2)

Die Wirksamkeit dieser Genehmigung setzt einen Beitritt des Kreistages zu dieser Maßgabe voraus.

Die Höhenbegrenzung war ein wichtiges Thema im Planungsprozess und in den Diskussionen vor Ort. Deshalb hat der Landkreis Lüneburg als erster Landkreis (in Niedersachsen) den Versuch

unternommen, auf regionaler Ebene eine pauschale Höhenbegrenzung für das gesamte Kreisgebiet festzulegen.

Die nun vorliegende Genehmigungsverfügung des ArL und die darin aufgeführten Argumente gegen die Höhenbegrenzung wurden in intensiven Beratungsgesprächen mit den internen Fachleuten, externen Gutachtern und mit den Fraktionsvorsitzenden des Kreistages erörtert. Auch hat Herr Landrat Nahrstedt am 18.11.2015 das Thema nochmal persönlich in Hannover mit Herrn Landwirtschaftsminister Meyer erörtert.

Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde ist eine pauschale Höhenbegrenzung in einem RRÖP nicht zulässig. Zur Überwindung des entsprechenden Grundsatzes im Landesraumordnungsprogramm müssen konkrete, örtliche Gründe benannt, belegt und abgewogen werden.

Nach umfassender juristischer Prüfung ist festzustellen, dass eine Klage gegen die Genehmigung mit einer Maßgabe keine Aussicht auf Erfolg hätte. Denn die geforderte umfassende Einzelfallbetrachtung ist auf der Ebene des RRÖP nicht umzusetzen. Sie kann – wenn überhaupt - sinnvollerweise erst im Zuge der konkreten Planung auf kommunaler Ebene erfolgen (mit festgelegten Standorten, wenn bekannt ist, welcher Anlagentyp vorgesehen ist etc.).

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beitritt zur Maßgabe zu beschließen.

Das RRÖP tritt dann mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt in Kraft, die voraussichtlich im Februar 2016 erfolgen wird.

EINGEGANGEN AM 20. OKT. 2015

Handwritten signature



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8

21335 Lüneburg

Bearbeitet von
Herr Rczeppa

E-Mail
bernd-uwe.rczeppa@arl-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RBP- 1 – 09.07.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
20303-55 ArL-LG 2.17

Durchwahl 04131 15-
13 24

Lüneburg
15.10.2015

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg:

Hier: **Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des RROP 2003 –
Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung - gem. § 5 Abs. 5
NROG**

Anlage: Genehmigte Satzung über die Festlegung der 2. Änderung des RROP –
Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung für den Landkreis
Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen die nachstehende Genehmigungsverfügung für die 2. Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms 2003.

Genehmigung:

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168) wird die am 01.06.2015 vom Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Satzung festgestellte 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 mit einer Maßgabe genehmigt.

Die Wirksamkeit der Genehmigung setzt einen Beitritt zu der im Folgenden genannten Maßgabe voraus. Das Regionale Raumordnungsprogramm tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Übermittlung über das Transportprotokoll Online Service Computer Interface (OSCI) an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Poststelle des Gerichts ist über die auf folgender Internetseite bezeichneten Kommunikationswege erreichbar

www.justizportal.niedersachsen.de
(Rubrik „Service“ – „Elektronischer Rechtsverkehr“)

Die weiteren Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten gemäß der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) sind ebenfalls auf der o.a. Internetseite bekannt gegeben. Die notwendige Software für die Bedienung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) steht kostenfrei unter folgender Internetadresse zur Verfügung:

<http://www.egvp.de/>

Die Klage ist gegen das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag


Dr. Panebianco

Landkreis Lüneburg



Regionales Raumordnungsprogramm 2003

2. Änderung

- Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung

(Textteil A)

März 2015

Satzung

über

die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung – für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 434) sowie in Verbindung mit §§ 7, 8 und 28 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010, in Kraft getreten am 12.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung werden die Abschnitte 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, 3.2.2 Rohstoffgewinnung sowie das Kapitel 4.2 „Energie“, wie im Textteil der Anlage A im Einzelnen dargestellt, geändert.
2. Die Zeichnerische Darstellung 2010 wird durch die Zeichnerische Darstellung 2015 geändert (im Maßstab 1 : 50.000 in der Anlage A).

Der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg sind beigefügt:

- eine Begründung (Textteil B der Anlage) einschließlich
- Umweltbericht inkl. Zusammenfassender Erklärung (Textteil C der Anlage).

Im Übrigen gilt das RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 fort.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg tritt gemäß § 11 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 6 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg

Manfred Nahrstedt
Landrat

- **Zeichnerische Festlegungen** -

März 2015

Maßstab 1:50.000



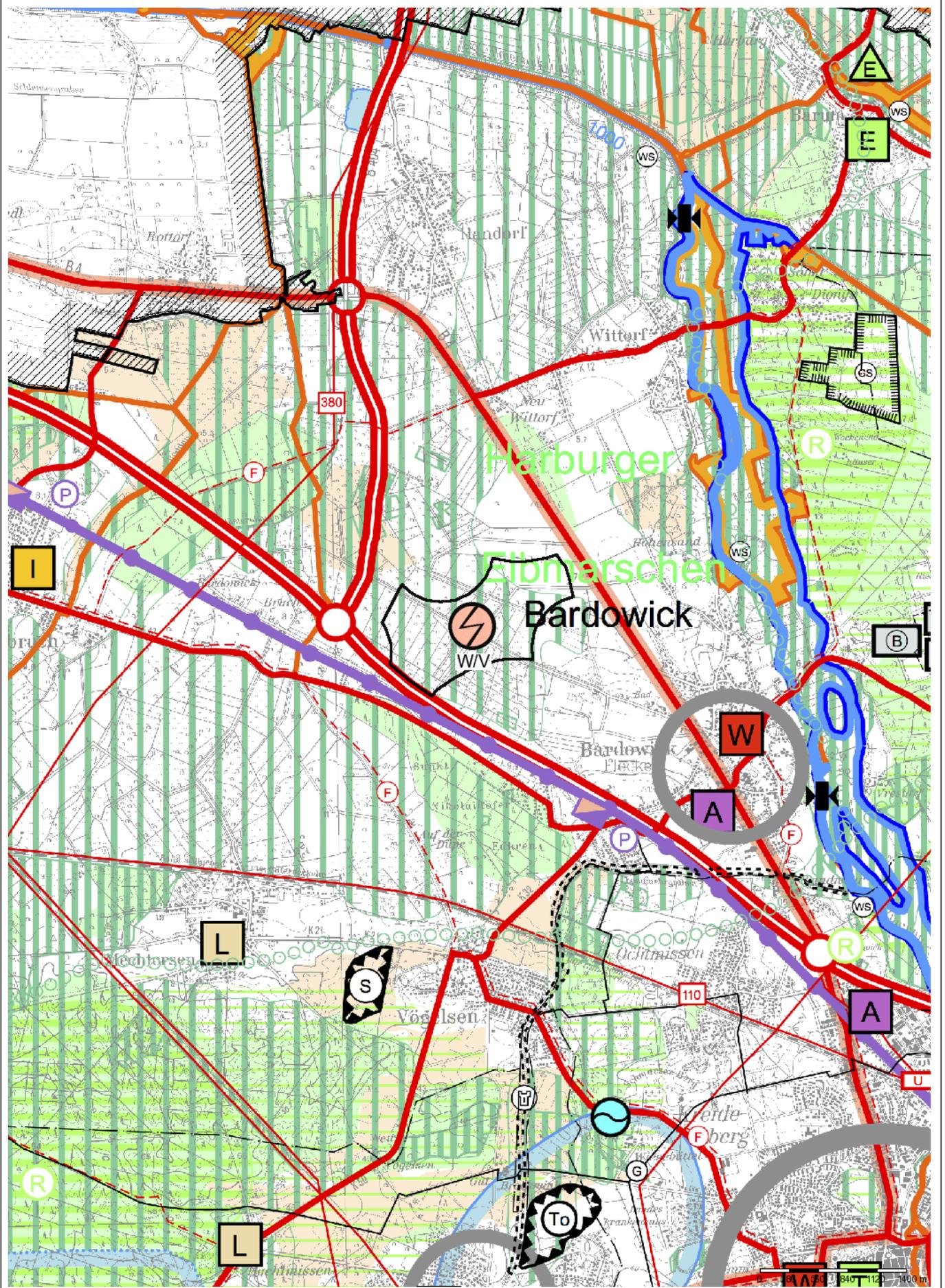
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Bardowick

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





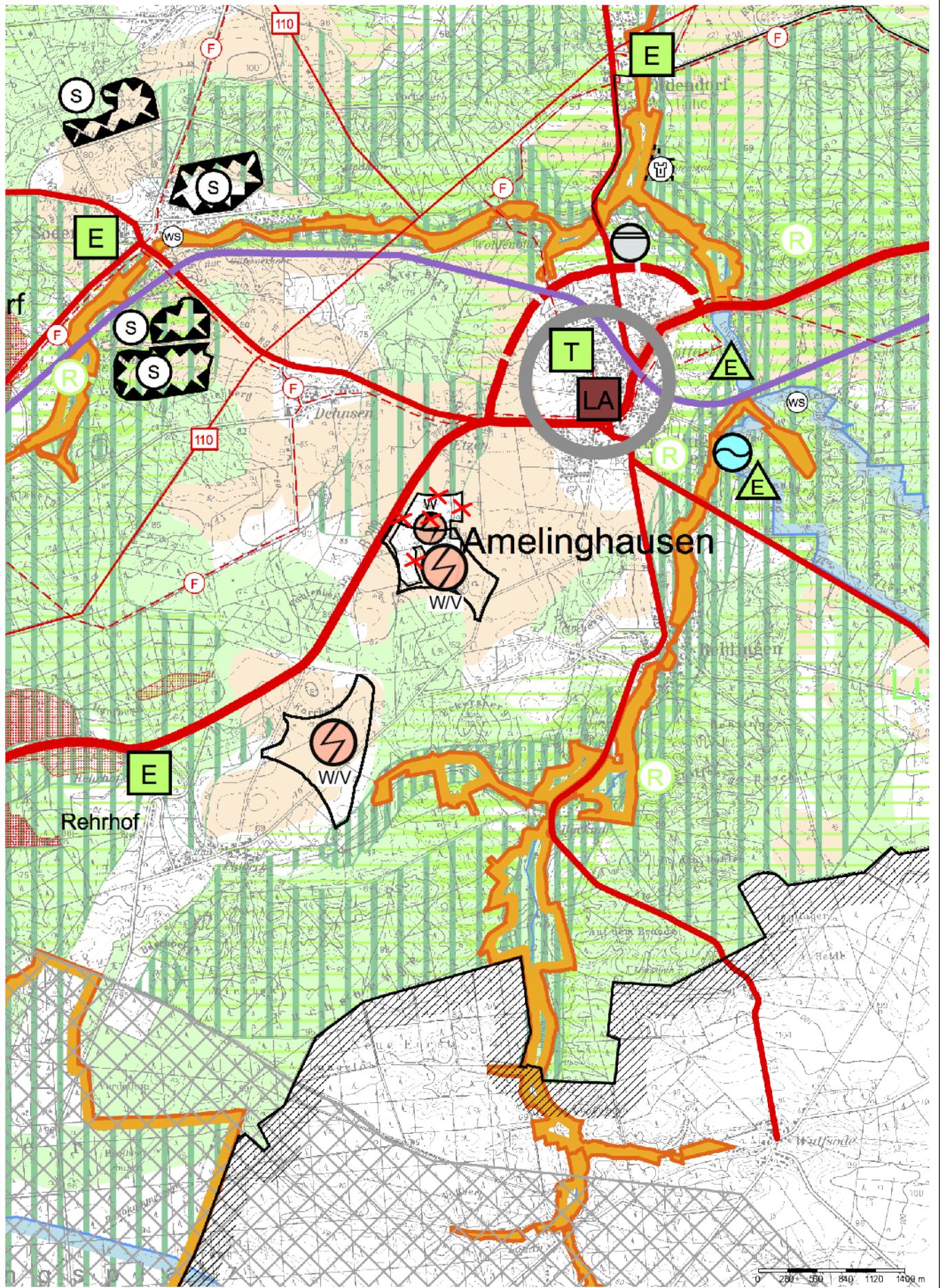
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





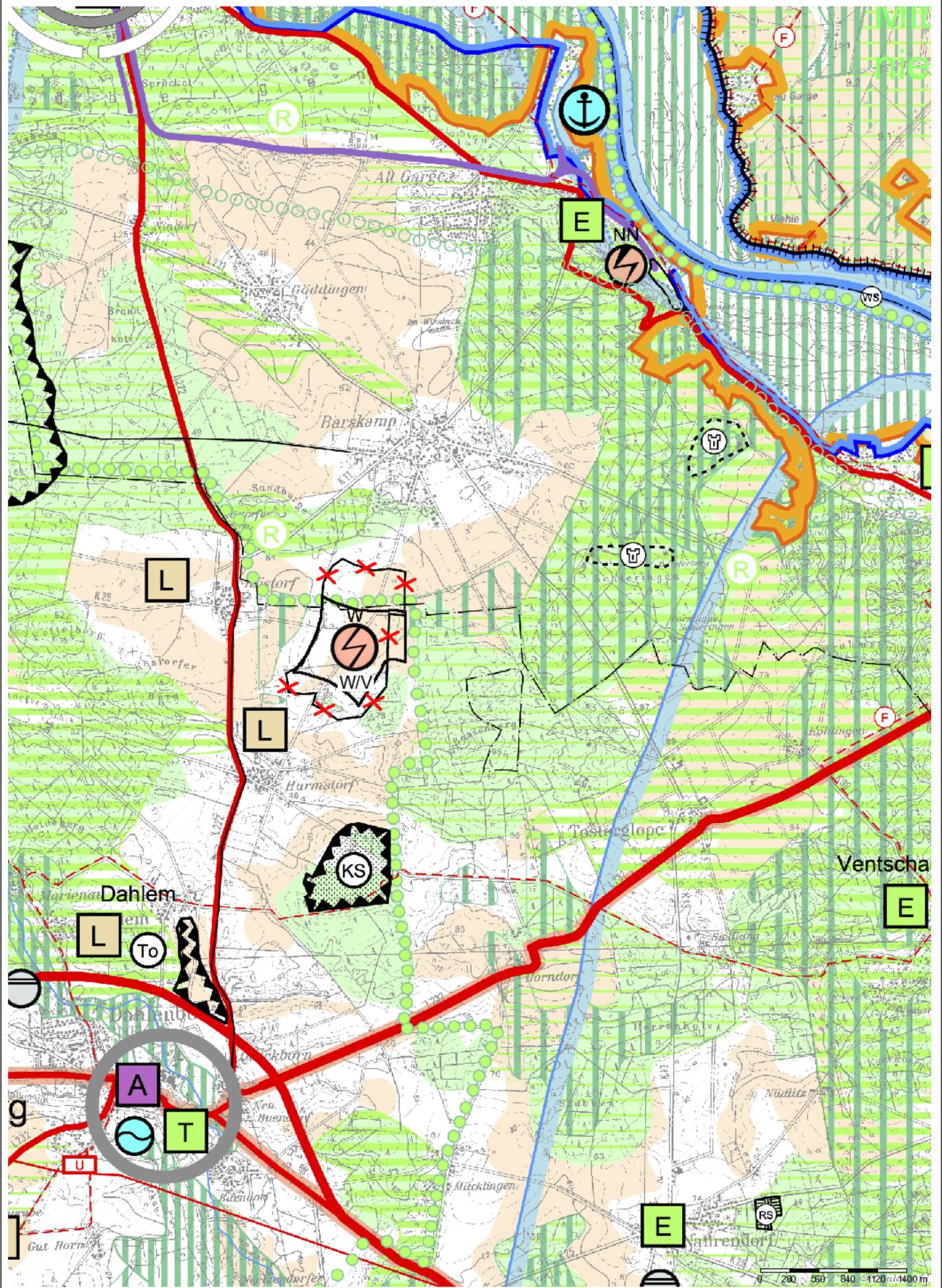
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Köstorf

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





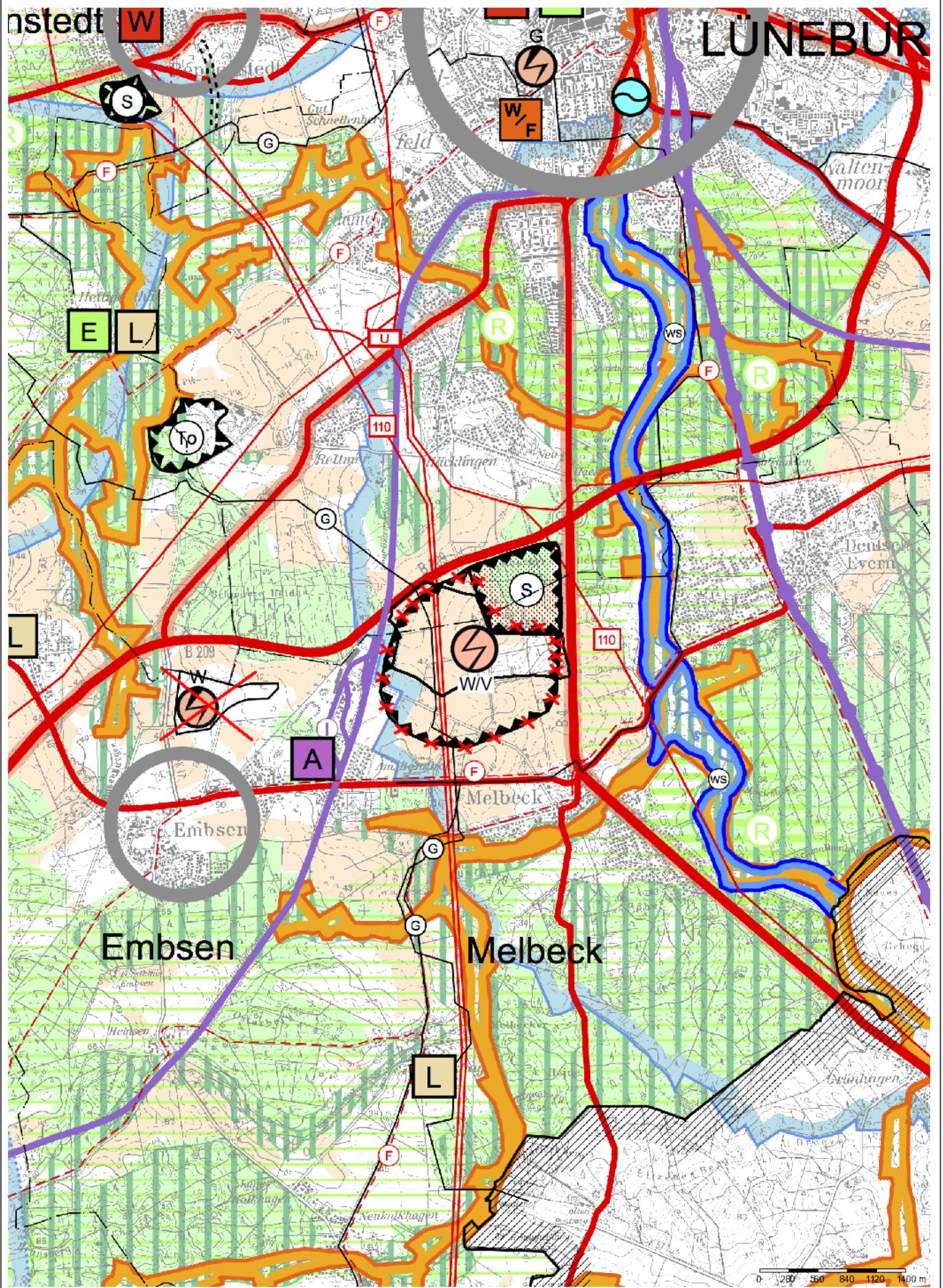
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Melbeck

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





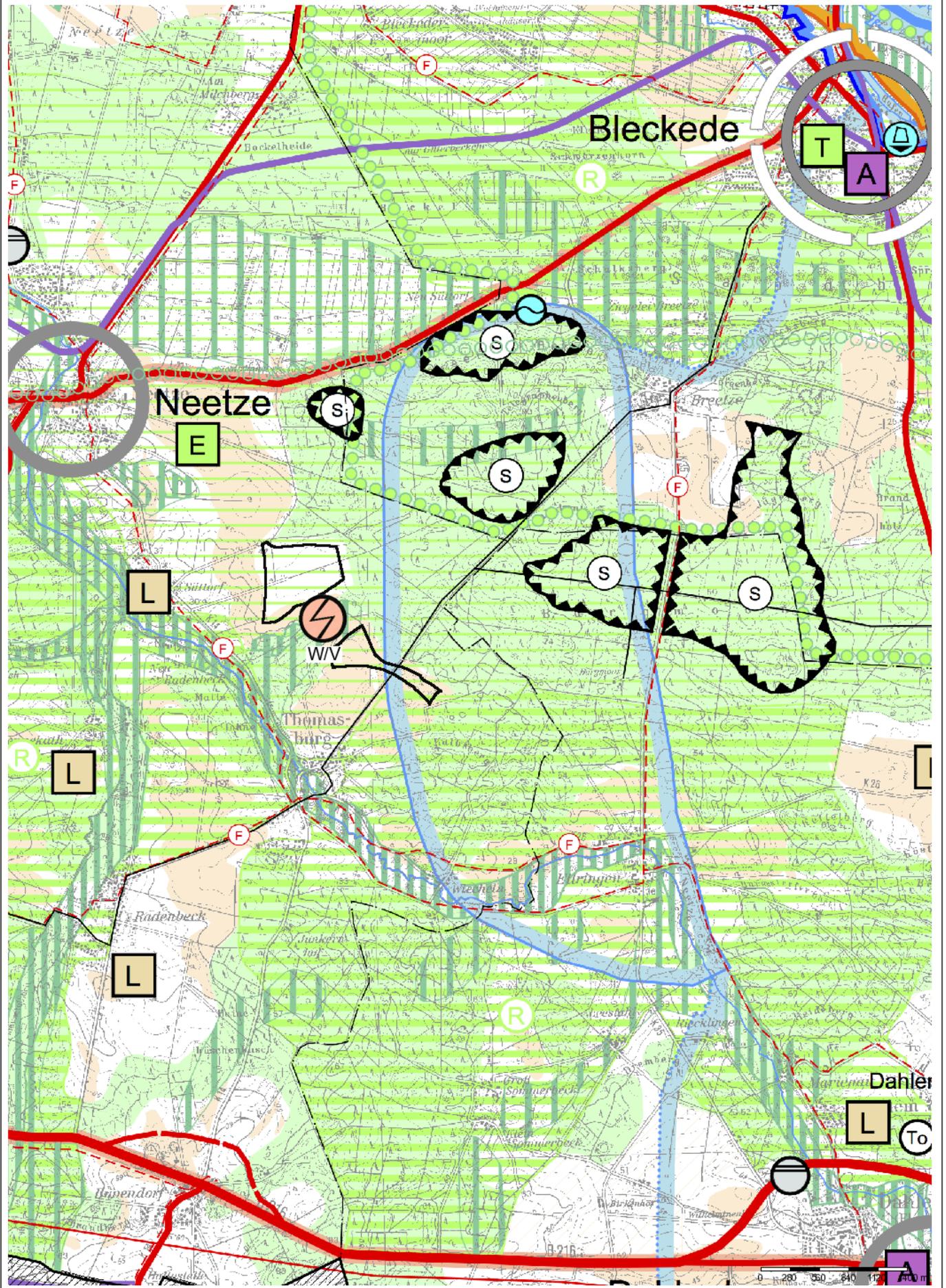
2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Sütthorf/Thomasburg



Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





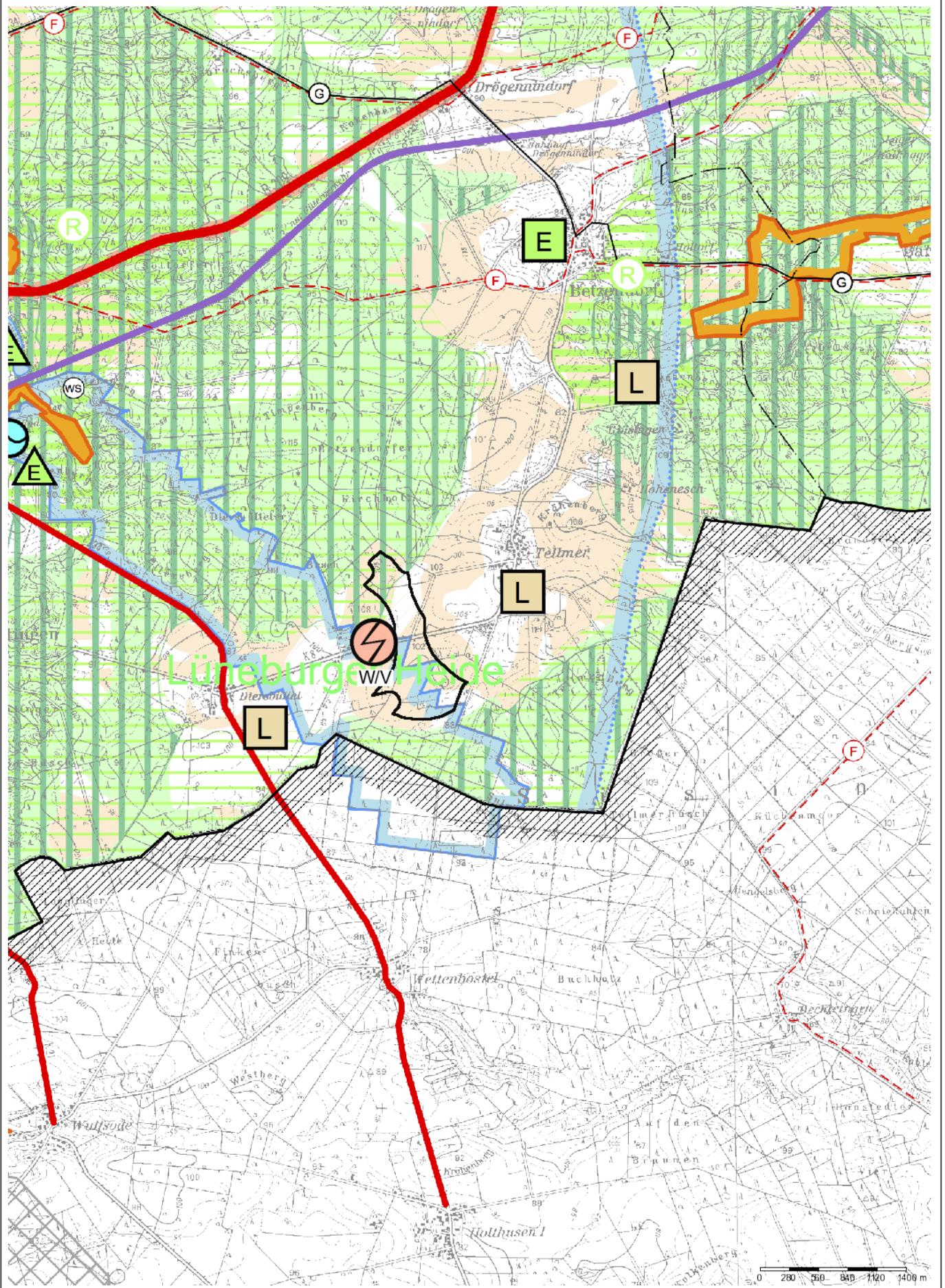
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Tellmer

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





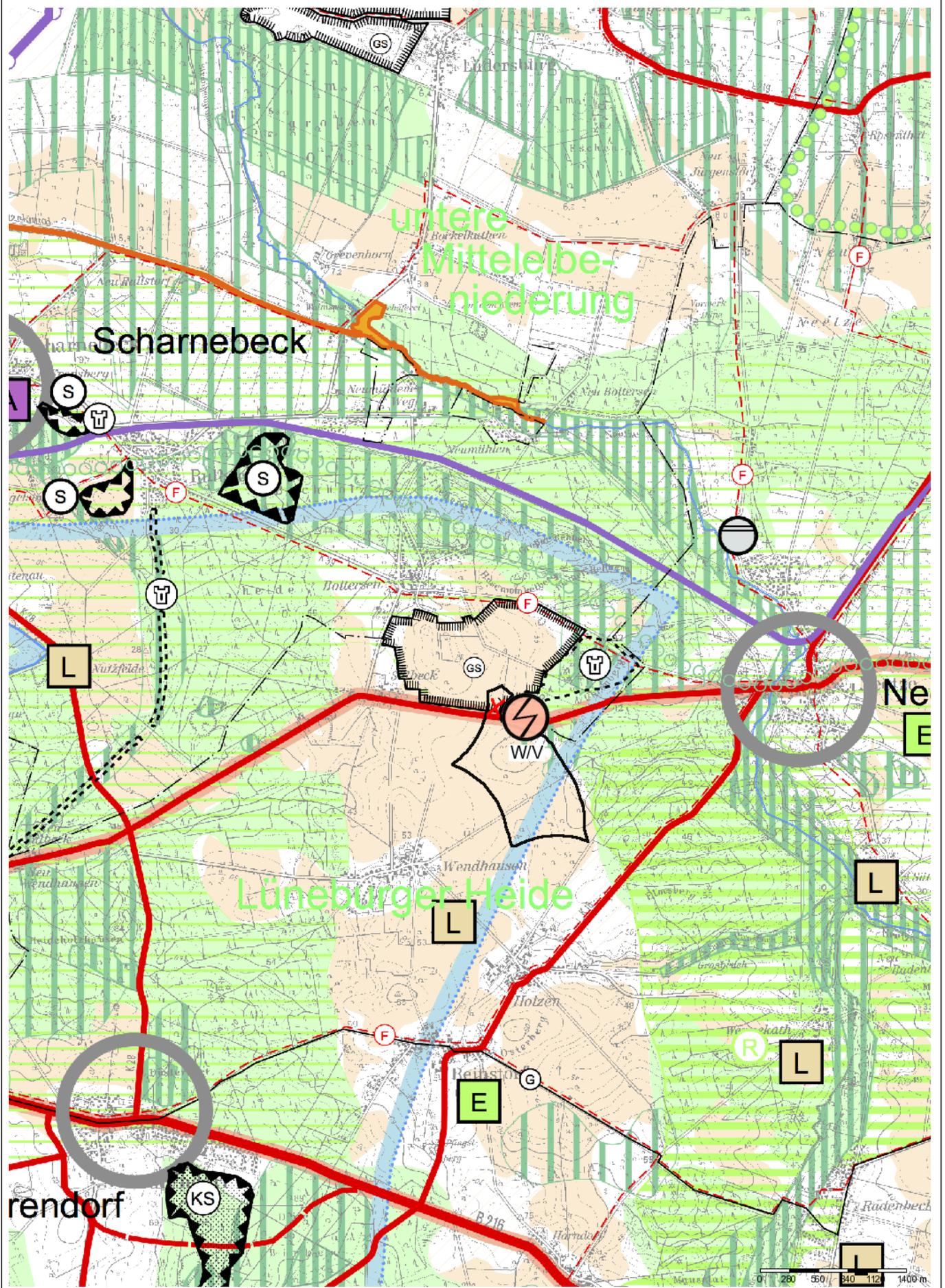
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.





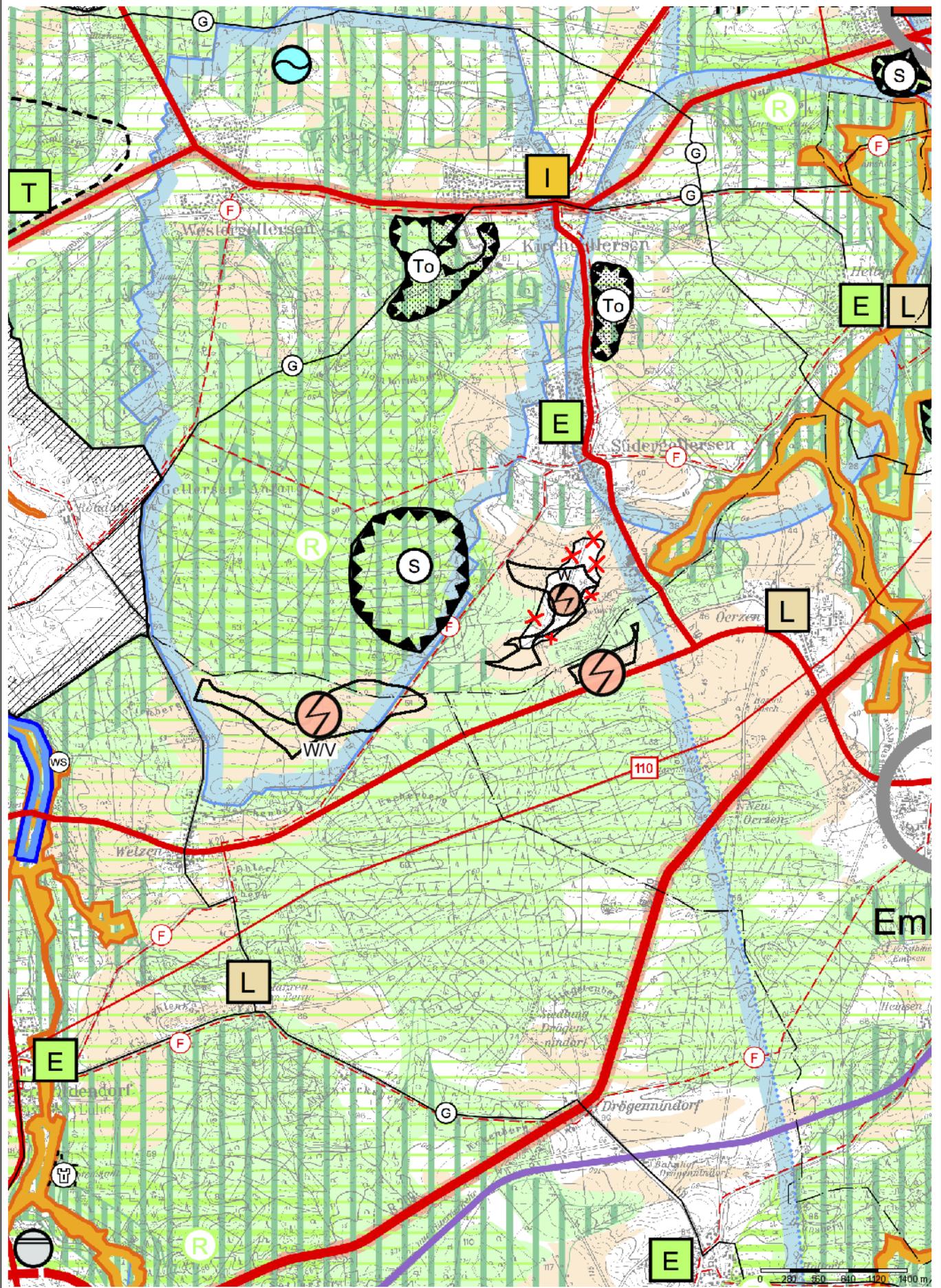
2. Änderung RROP 2003 - März 2015



Stand: 10.01.2015
1:50000

Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Textliche Festlegungen

März 2015

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP 2003)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i. V. m. § 7 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) in der jeweils aktuellen Fassung wird das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg vom 16.06.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2012 wie folgt geändert:

Die zeichnerische Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfplatz“ für den in der Gemarkung Boltersen festgelegten Golfplatz wird um den Teilbereich zurückgenommen, der nunmehr mit der zeichnerischen Festlegung „Vorranggebiet für Windenergienutzung Wendhausen/Boltersen“ versehen ist.

In Abschnitt **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei** wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt:

„In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebietes für Windenergienutzung.“

Abschnitt **3.2.2 Rohstoffgewinnung** wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 01 wird folgende Ziff. 02 eingefügt:

„Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck wird aufgehoben.“

Die Ziffern 02 bis 04 werden Ziffern 03 bis 05.

Kapitel **4.2 Energie** wird wie folgt geändert:

„01

1Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt.

2Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, im Landkreis Lüneburg sind:

- **Samtgemeinde Amelinghausen: Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet), Tellmer sowie Wetzzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Bardowick: Vorranggebiet Bardowick,**

- **Samtgemeinde Dahlenburg: Vorranggebiet Köstorf,**
- **Samtgemeinde Gellersen: Anteil an Vorranggebiet Wetzten/Südergellersen/Oerzen,**
- **Samtgemeinde Ilmenau: Vorranggebiet Melbeck, Anteil an Vorranggebiet Wetzten/Südergellersen/Oerzen,**
- **Hansestadt Lüneburg: Anteil an Vorranggebiet Melbeck,**
- **Samtgemeinden Ostheide: Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Sütthorf/Thomasburg (ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Scharnebeck: Anteil an Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.**

02

1Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen.

2Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen.

3 Zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sollen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. **4**Der Abstand kann ausnahmsweise bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
 · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
 · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind.

5 Zu Elektrizitäts-Freileitungen sowie zu elektrifizierten Bahnstrecken ist ein Abstand einzuhalten, der dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entspricht.

6In diesen Vorranggebieten soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung ermöglicht werden.

03

~~Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur Spitze des Rotors in Senkrechstellung, darf 200 m über Gelände nicht überschreiten.~~

04

Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.“

Die Ziffern 01 bis 07 werden die Ziffern 05 bis 11.

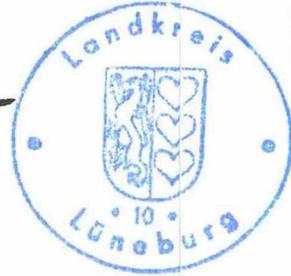
VERFAHRENSVERMERKE

Einleitungsbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2010 aufgrund von § 7 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2986) i.V. mit § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm vom 16.03.2003 im Wege einer 2. Änderung zu ändern. Der Einleitungsbeschluss zur Änderung sowie die allgemeinen Planungsabsichten sind am 19.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lüneburg, den 20.01.2011


Landkreis Lüneburg
Der Landrat



1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms mit Begründung und Umweltbericht hat vom 11.03.2013 bis 26.04.2013 einschließlich gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 NROG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.252) öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Lüneburg, den 29.04.2013


Landkreis Lüneburg
Der Landrat



2. eingeschränkte öffentliche Auslegung

Der geänderte Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms mit Begründung, Umweltbericht und zugehörigen Gutachten hat vom 31.03.2014 bis 09.05.2014 einschließlich gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 und 6 NROG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.252) erneut öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der 2. eingeschränkten öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Lüneburg, den 12.05.2014


Landkreis Lüneburg
Der Landrat



3. eingeschränkte Beteiligung

Ausschließlich zu der gegenüber der 2. eingeschränkten öffentlichen Auslegung geänderten Teilfläche Oerzen ist vom 19.01.2015 bis 08.02.2015 einschließlich gem. § 10 Abs. 1 S. 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 6 NROG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.252) eine Beteiligung der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit und der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfolgt.

Lüneburg, den 09.02.2015


.....
Landkreis Lüneburg
Der Landrat



Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat aufgrund von § 5 Abs. 5 NROG in seiner Sitzung am 01.06.2015 die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms als Satzung beschlossen.

Lüneburg, den 01.06.2015


.....
Landkreis Lüneburg
Der Landrat



Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde hat die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms gem. § 5 Abs. 5 NROG mit Beschluss vom 15.10.2015 mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile genehmigt.

Aktenzeichen... 20303/55 RvLLG.17

Lüneburg, den 15.10.2015


.....
Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg



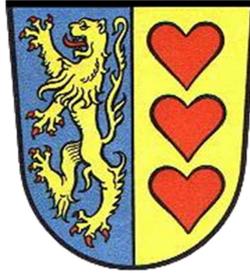
Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde gem. § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 5 Abs.6 NROG amim Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde damit am rechtskräftig.

Lüneburg, den

.....
Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Landkreis Lüneburg



Regionales Raumordnungsprogramm 2003

2. Änderung „Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung“

Begründung (Textteil B)

Stand Mai 2015 (Satzungsbeschluss)

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild.....	3
2. Planungsrechtliche Grundlagen	4
2.1 Raumbedeutsamkeit	4
2.2 Übergeordnete Planungen	5
2.3 Baugesetzbuch.....	6
3. Raumordnerisches Konzept.....	6
4. Verfahrensablauf.....	7
5. Methodik.....	8
5.1 Datengrundlage.....	8
5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien	8
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen	20
5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft	25
5.2.3 Sicherheit.....	36
5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse	38
5.3 Gesamträumliche Prüfung.....	40
6 Einzelfallprüfung – Alternativenauswahl.....	41
6.1 Vorgezogene Eignungsprüfung	41
6.2 Beschreibung und Detailprüfung der Gebietsvorschläge	46
7. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete.....	53
8. Rechtswirkung.....	76
9. Ergebnis.....	77

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild

Der Kreistag hat am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen. Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es,

- Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und
- für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren Planungssicherheit zu schaffen.

Windenergieanlagen sind nach dem Bauplanungsrecht grundsätzlich privilegiert, d.h. im Außenbereich zulässig. Ohne eine planerische Steuerung droht die Gefahr eines „Wildwuchses“, das möchte der Landkreis Lüneburg im Interesse seiner Bürger und im Interesse von Natur und Landschaft verhindern. Darüber hinaus möchte der Landkreis Lüneburg

mit dieser Änderung des RROP aber auch einen wesentlichen Beitrag leisten, um das beschlossene Ziel zu erreichen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden. Die Bereitschaft zu Energieautarkie bestand auch schon vor dem Kernkraftwerksunglück im japanischen Fukushima, das zur Energiewende der Bundesregierung führte.

Solarenergie bietet beschränkte Potenziale. Zur Förderung der Solarenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) bietet die Regionalplanung kaum Steuerungsmöglichkeiten an. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des EEGs besteht nur für Fotovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und auf Konversionsflächen sowie auf Flächen in der unmittelbaren Nähe zu Verkehrsstrassen ein Vergütungsanspruch für den erzeugten Strom. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Jahres-Sonnenstunden) sind die Potentiale geringer als bei der Windenergie. Auch sind die Potenziale - zumindest unter energetischen Gesichtspunkten betrachtet - aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Energiedichte, Jahres-Sonnenstunden) geringer als etwa in Süddeutschland.

Energieerzeugung aus Biomasse weist gute Potenziale auf und ist daher eines der „Standbeine“ der erneuerbaren Energien in unserer Region. Diese Art der Energieerzeugung hat gegenüber der Windenergie den deutlichen Vorteil, dass sie weitestgehend stetig zur Verfügung steht. Allerdings können auch erhebliche Nachteile, sofern eine stärkere Nutzung alternativer Energiepflanzen gegenüber dem bisher weitestgehend eingesetzten Mais nicht gelingt, auftreten:

- Verarmung der Landschaft und damit Minderung ihres Wertes für Erholung und Tourismus,
- Beeinträchtigung und Schädigung der Böden und der Biodiversität,
- Nahrungsmittel-Konkurrenz,
- teil- und zeitweise Geruchs- und Lärmbelästigungen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Lüneburg in seinem RROP 2010 die Zulässigkeit von nicht- privilegierten Bioenergie-Anlagen dadurch gesteuert, dass nur in bestimmten Vorranggebieten solche Anlagen unzulässig sind. Mit der vorliegenden Änderung soll nun der Windenergie, dem zweiten Standbein der erneuerbaren Energien im Landkreis, substanziell Raum geschaffen werden.

Diese Maßnahme soll einen erheblichen Beitrag dazu leisten, das Ziel "100 % erneuerbare Energien" zu erreichen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) bietet - neben seinem Nutzen für den Klimaschutz - für die Region und hier insbesondere für die mit wirtschaftlichen Problemen behafteten Kreisteile erhebliche Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung. Die Standortgemeinden erzielen - zumindest mittel- bis langfristig - Einnahmen aus der Gewerbesteuer¹.

¹.Das EEG regelt eine Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen der Standortgemeinde und dem Firmensitz des Unternehmens im Verhältnis 70% zu 30%.

- Insbesondere bei der Einrichtung von Bürgerwindparks können viele Bürger von den aus WEA erzielten Einnahmen aus der Stromerzeugung profitieren,
- Bau, Betrieb und Wartung der Anlagen schaffen Arbeitsplätze wenn nicht nur, so doch auch in der Region und in Pendeldistanz.
- Des Weiteren kann die Region durch die Etablierung von Dienstleistungsunternehmen, Finanzierungsinstituten und die Ansiedlung von Betreibergesellschaften profitieren, die Infrastrukturmaßnahmen, Bauplanungen und andere Dienstleistungen anbieten können.

Auch wenn sich dies der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit entzieht, so begrüßt und unterstützt der Landkreis Lüneburg ideell ausdrücklich Betreibermodelle wie Bürgerwindparks oder regionale Gesellschaften mit umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten der Bewohner von Standortgemeinden sowie Genossenschaften. Nicht zuletzt trägt eine solcherart gestaltete Bürgerbeteiligung auch einen Teil zur sozialen Gerechtigkeit und zum Nutzen-/Lastenausgleich bei, wenn nicht nur Betreiber und Grundeigentümer, sondern auch die von den Anlagen Betroffenen an den Einnahmen teilhaben.

Beim Ausbau der Windenergie gilt es, die Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein abgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut "Mensch" ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto lautet daher:

„Ausbau der Windenergie mit Augenmaß.“

2. Planungsrechtliche Grundlagen

2.1 Raumbedeutsamkeit

Raumbedeutsam sind grundsätzlich alle Windenergieanlagen (WEA), die Raum in Anspruch nehmen und/oder den Raum beeinflussen (§ 3 Nr. 6 ROG). Dabei müssen die Raumbeeinflussung und die Rauminanspruchnahme die Grenze zur Erheblichkeit überschreiten. Eine einheitliche allgemein rechtlich verbindliche Definition dafür, ab wann dies der Fall ist, gibt es nicht. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100 m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und -höhe einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung.

Um Zweifelsfragen bei der konkreten Anlagenplanung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuräumen, wird die Raumbedeutsamkeit deshalb im vorliegenden Plan wie folgt definiert:

Raumbedeutsamkeit liegt vor

- bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder
- bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe.

In der Regel stehen damit einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des

§ 35 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit Abs.3 entgegen, sofern es nicht in einem Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes geplant ist. **Raumbedeutsamen** Anlagen stehen sie darüber hinaus **im besonderen Einzelfall** auch dann nicht entgegen, wenn

- das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - insbesondere in einem Industrie- oder Gewerbegebiet - errichtet werden soll,

- es sich um eine einzelne Anlage handelt und
- die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt.

In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Von den regionalplanerischen Festlegungen werden darüber hinaus auch so genannte mitgezogene Anlagen als untergeordnete Nebenanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst, d.h. auch diese Anlagen sind außerhalb von Vorranggebieten grundsätzlich zulässig. Raumordnerische Belange stehen damit folgerichtig auch allen nicht raumbedeutsamen Anlagen im Sinne der o.a. Definition (sog. Kleinst-Windenergieanlagen² nicht entgegen, sind also außerhalb von in diesem Plan festgelegten Vorranggebieten grundsätzlich zulässig.

2.2 Übergeordnete Planungen

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 bildet den Rahmen dafür, dass durch raumordnerische Instrumente bestimmte raumbedeutsame Anlagen sinnvoll im Außenbereich zu steuern sind. Materielle Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält das ROG nicht. Auch gibt es keine Mengenziele des Bundes etwa in der Weise, dass ein bestimmter Anteil des jeweiligen Plangebietes für WEA zur Verfügung gestellt werden muss oder dass bestimmte Mengenziele - etwa ausgedrückt in Megawatt oder einem Anteil an der Stromproduktion - erreicht werden müssen. Auch hat der Bund es bisher unterlassen, Ausschluss- oder Abwägungskriterien vorzugeben.

Das Raumordnungsgesetz (ROG)³ eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“

Darüber hinaus ist festgelegt, dass vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung genutzt werden, vorrangig zu sichern sind (Kap. 4.2 Ziff. 01 Satz 4).

Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders windhöflichen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt festgelegt sind.

Seit dem 03.10.2012 ist die Änderung des LROP in Kraft. Diese enthält in Kap. 4.2 Ziff. 01 folgende Regelung **als Grundsatz**:

"Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird."

Des Weiteren beinhaltet die Änderung folgende Regelung - ebenfalls als Grundsatz:

„In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.“ (Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 5).

„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“ (Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 8 und 9).

² Kleinst- Windkraftanlagen sind Anlagen bis zu einer Höhe von max. 25 m. Diese Definition entspricht dem zwischen der Baugenehmigungsbehörde und den Kommunen abgestimmten Leitfadens.

³ Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009

Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen (Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 6 und 7).

Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.

2.3 Baugesetzbuch

Nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert, das heißt im Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings unter einen sog. "Planungsvorbehalt", der sich - für raumbedeutsame Anlagen - an die Träger der Regionalplanung, in diesem Fall der Landkreis Lüneburg, richtet. Ziel dieses Vorbehalts ist es, Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des

Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen eine rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem jeweiligen Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind. Der Planungsvorbehalt steht also unter einem gesetzlichen Ausnahmeverbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet. Diese Regelung stellt ein Korrektiv dar, das unverhältnismäßigen und unzumutbaren Beschränkungen des Grundeigentümers in Sonderfällen vorbeugt, ohne dass die Grundzüge der Planung in Frage gestellt werden. Auch Bestandsschutzgesichtspunkte bzw. rechtswirksame, die Anlagengenehmigung betreffende Verwaltungsakte können von Bedeutung sein. Ist in der Nähe des vorgesehen Standortes bereits eine zulässigerweise errichtete Windenergieanlage vorhanden, kann dies bei der Interessenabwägung ebenfalls zum Vorteil des Antragstellers ausschlagen. Dabei sei klargestellt, dass die Ausschlusswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - nur - für raumbedeutsame Windenergieanlagen gilt.

3. Raumordnerisches Konzept

Ziel dieser Änderung des RROP ist es, im Rahmen der Vorgaben des LROP und auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzepts der Errichtung von WEA substanziiell Raum zu schaffen⁴ und damit die Windenergie raumverträglich zu steuern. Daneben soll das Plankonzept einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den Beschluss des Landkreises zur Energieautarkie auf der Basis der erneuerbaren Energien umzusetzen.

Die Festlegungen des RROP regeln, wie oben ausgeführt, die Zulässigkeit ausschließlich **raumbedeutsamer** Anlagen. Dieses beinhaltet ein Konzentrationsgebot mit der Wirkung, dass der Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** der festgelegten Standorte die Ziele der Raumordnung in der Regel entgegenstehen. Für Anlagen, die **innerhalb** dieser Eignungs- und Vorranggebiete errichtet werden sollen, ist damit eine positive raumordnerische Letztentscheidung getroffen. Auf Raumordnungsverfahren kann daher in solchen Fällen verzichtet werden.⁵ Die Steuerung **nicht** raumbedeutsamer Anlagen bleibt den Kommunen als Trägern der Flächennutzungsplanung vorbehalten. Zur Zulässigkeit von Kleinst-Windkraftanlagen hat der Landkreis Lüneburg gemeinsam mit den Städten und Gemeinden einen Leitfaden erarbeitet und beschlossen, mit dem einheitliche Kriterien zur bauplanungsrechtlichen Zulassung solcher Anlagen im Kreisgebiet angewandt werden sollen.

⁴ s. hierzu auch ständige Rechtsprechung, so etwa BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2003, S.1261, BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2008, S.559 oder BVerwG, veröffentlicht in ZfBR 2010, S.65

⁵ Darauf aufbauend ist ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Dabei werden insbesondere weitere spezifische naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Aspekte sowie bauordnungsrechtliche Anforderungen wie etwa Statik oder Abstandsregelungen zu WEA untereinander geprüft.

Ein wesentlicher Planungsgrundsatz des raumordnerischen Konzepts ist das Bündelungsprinzip. Damit soll erreicht werden, dass durch eine Zusammenfassung an geeigneten Standorten große Landschaftsräume von Windenergieanlagen frei bleiben.

Dieses Prinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standortsteuerung soll dazu beitragen, dass die Windenergie in einem hohen Maße akzeptiert wird.

Grundsätzlich soll deshalb auf allen **festgelegten** Standorten, sofern dort bereits WEA errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein (4.2 02 der beschreibenden Darstellung LROP).

Wenn Standorte mit bestehenden Anlagen allerdings den gewählten Ausschluss- und Abstandskriterien **nicht** mehr entsprechen, sollen sie konsequenter Weise auch nicht mehr als Standorte für die Zukunft festgelegt werden. Für diese Standorte gilt zwar der Bestandsschutz, d.h., WEA können weiter im genehmigten Umfang genutzt werden. Genehmigungspflichtige Änderungen dieser Anlagen, insbesondere der Ersatz durch neue, leistungsstärkere Anlagen, sind dort allerdings nicht zulässig.

4. Verfahrensablauf

Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert werden können.

Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltet das Verfahren zur Flächenfestlegung:

- Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
- Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
- Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
- informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
- frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,
- Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der Vorabbeteiligung,
- überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
- Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
- Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
- detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
- Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
- förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 11.03.bis 10.05.2013,
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am 28.10.2013
- erneute öffentliche Auslegung des wesentlich geänderten Planungskonzepts vom 31.03.2014 bis 09.05.2014,
- erneuter Erörterungstermin am 17.12.2014,

- erneute eingeschränkte Auslegung der wesentlichen geänderten Planungskonzepts im Bereich Oerzen vom 19.01. bis 08.02.2015
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der eingeschränkten Beteiligung,
- abschließende Abwägung in den Gremien des Kreistages am ... und
- Satzungsbeschluss am ...

5. Methodik

5.1 Datengrundlage

Die Potenzialflächen wurden im Wesentlichen mithilfe des Datenbestands im kreiseigenen GIS-System "terraweb" ermittelt. Diese ergaben sich aus den Flächen, die nach Abzug der aufgrund der Ausschluss- und Abstandskriterien nicht geeigneten Flächen zur Disposition standen.

"Lieferant" der Daten in terraweb sind, soweit es sich nicht um eigene Erhebungen handelt:

- das NLWKN für naturschutzfachliche Daten,
- die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die Flächennutzungspläne und Entwicklungskonzepte als Basis für die Ermittlung des Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen,
- die Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- das RROP i. d. F. von 2010 für die ober- und unterirdische Netz-Infrastruktur (Hoch- und Höchstspannungsnetz, Erdgas- und Produktenleitungen, das Eisenbahnnetz) und
- das LBEG für bodenkundliche Daten.

5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien

Grundsätzlich muss bei der Ermittlung von Ausschluss- und Abstandskriterien unterschieden werden zwischen sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen.⁶

Das Bundesverwaltungsgericht fordert für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten.⁷

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. „Harte Tabuzonen“). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Harte Kriterien und daraus resultierende harte Tabuzonen sind solche, bei denen es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, von übergeordneten Planungsebenen oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten keinen Abwägungsspielraum gibt. Zu diesen Kriterien gehören somit

- verbindliche zeichnerische oder beschreibende Ziele des Landesraumordnungsprogramms,
- gesetzliche Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner daraus entwickelten Verordnungen,
- etwaige andere Bundes- oder Landesgesetze und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts,⁸
- verbindliche Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Schäden an Netzen der technischen Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Eisenbahnen, Leitungen),
- Bundesnaturschutzgesetz, Satzungen und Verordnungen des Landkreises mit verbindlichen Regelungen zur Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA wie insbesondere Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal.

⁶ BVerwG, Urteil vom 13.12.2013

⁷ Urteil des BVerwG vom 13.12.2013

⁸ nähere Ausführungen hierzu s. in den jeweiligen Sachkapiteln

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über diejenigen Zonen, die aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung als harte Tabuzonen zu bezeichnen und demgemäß bei der Planung zu beachten sind. Sie entsprechen nach Art und jeweiligen einzuhaltenden Abständen weitestgehend der Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung des Nds. Landkreistages (NLT);⁹:

Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/Be-gründung	Abstand in m	Bemerkungen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	Grundlage dieser Abstandsregelung ist eine 200m hohe Anlage (bei Unterschreitung des 2-fachen der Anlagenhöhe liegt lt. ständiger Rechtsprechung eine „bedrängende Wirkung“ vor). Im Einzelfall kann die „harte“ Tabuzone aber auch größer sein, wenn ein im Zulassungsverfahren beizubringendes Schallgutachten ergibt, dass zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm ein Abstand „400m + x“ erforderlich ist.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	keine im Zusammenhang bebaute Ortslage i.S. § 34 BauGB Im Einzelfall kann die „harte“ Tabuzone aber auch größer sein, wenn ein im Zulassungsverfahren beizubringendes Schallgutachten ergibt, dass zur

⁹ Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, herausgegeben vom Nds. Landkreistag und vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand 15. November 2013 mit den ergänzenden Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen vom 6. Februar 2014)

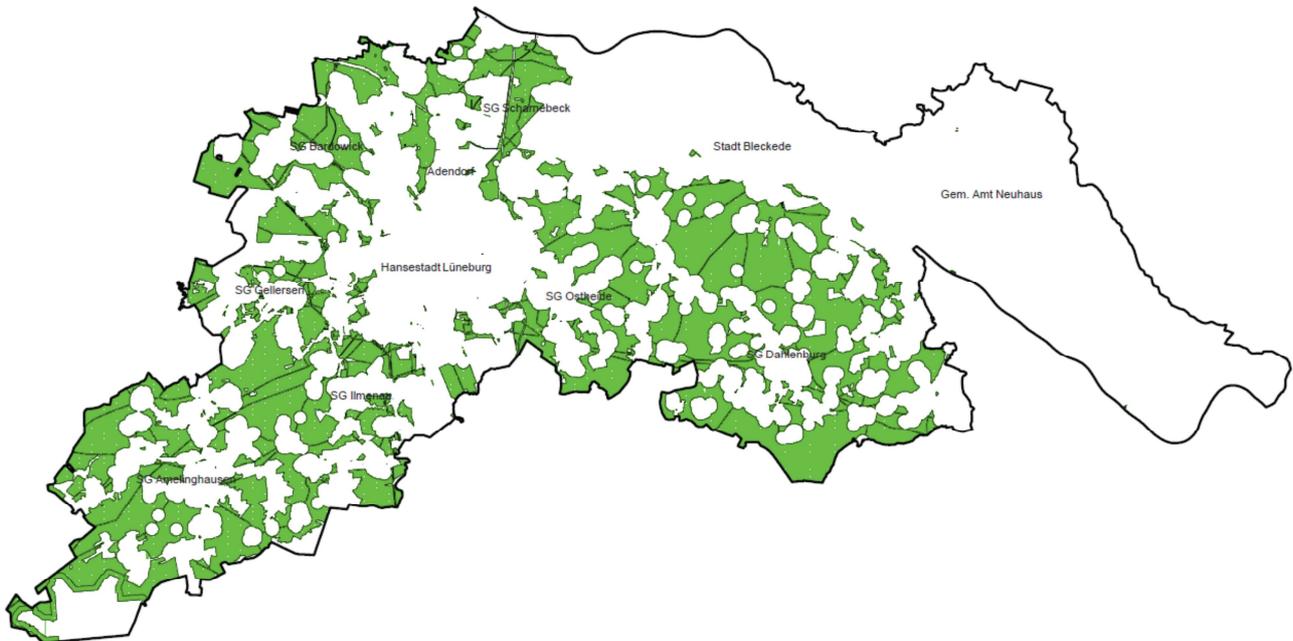
Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/Be-gründung	Abstand in m	Bemerkungen
				Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm ein Abstand „400m + x“ erforderlich ist.
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz-gebiete	Gesundheit des und Erholungsbedürfnis des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	tatsächliche oder aktuell nach F-Plänen der Kommunen, beabsichtigte Nutzung
Gewerbe- und Industriegebiete	Sicherheit, Ausschluss von auf das Gewerbegebiet einwirkenden Gefahren	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindlicher Lärmkonzepte	200	Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (200m Gesamthöhe)
Bundesautobahnen	Verkehrssicherheit	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	40	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Verkehrssicherheit	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	20	
Gleisanlagen und Schienenwege	Verkehrs- u. Anlagensicherheit	§ 50 BImSchG sowie einschlägige Bestimmungen dazu	20	
Bundeswasserstraßen	Anlagensicherheit; Naturschutz	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	Anlagensicherheit	§ 50 BImSchG	20	

unterirdische Versorgungsleitungen ab 200 mm Nennweite	Anlagensicherheit		20	
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	Anlagensicherheit		20	
Flugplätze; hier. Sonderlandeplatz Lüneburg	Flugsicherheit	Bauhöhenbeschränkung nach Luftverkehrsgesetz §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b	Höhenbeschränkungen in Einflugsektoren bzw. Platzkurven	
Naturschutzgebiet		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein	Gebietsfläche	
Biosphärenreservat		Biosphärenreservatsgesetz und ergänzende Verordnungen	Gebietsfläche Zonen A, B und C	Zone A: Verbot, WEA zu errichten; Zonen B+C: Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Natura 2000- Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten)		§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen	Gebietsfläche	
Landschaftsschutzgebiet		Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011	Gebietsfläche	Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Fließgewässer 1. Ordnung		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	
Wasserschutzgebiet (Zone I und II)		§ 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		

Würde man Vorranggebiete innerhalb solcher aus den harten Tabuzonen entwickelten Gebietsteile festlegen, so wäre die Planung fehlerhaft und damit unwirksam, weil – so die Rechtsprechung - solche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich sind.

Nach Abzug der Gebietsteile, die diesen „harten“ Tabuzonen unterliegen, verbleibt eine grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche von 37.043 ha. Dies entspricht einem Anteil von 28 % an der Gesamtgröße des Plangebietes = Kreisgebiet.

Eine Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte:



In einem zweiten Arbeitsschritt hat der Planungsträger weitere Flächen ausgeschlossen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche Tabuzonen“). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

Die Verwaltung war bestrebt, gegenüber den Kommunen, der Öffentlichkeit sowie letztlich den politischen Gremien diesen Planungs- und Entscheidungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten. Dazu wurden mögliche Alternativen für die Festlegung von Vorranggebieten „aufgefächert“, welche weichen Tabuzonen für die Wahl des Planungskonzepts nach Art und Umfang in Frage kommen können. Wie in Kap. 4 kurz skizziert, wurden dazu drei Szenarien entwickelt, nämlich

- ein Szenario "maximal" mit maximalem Umfang an Potenzialflächen,
- ein Szenario "moderat" mit moderatem Umfang an Potenzialflächen und
- ein Szenario "restriktiv" mit sehr begrenztem Umfang an Potenzialflächen.

Die Tabelle in **Anhang 1** gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Kriterien bzw. deren Abstandspuffer in den entwickelten Szenarien.

Daraus ergaben sich mit Hilfe des geografischen Informationssystems für jedes der drei Szenarien so genannte "Gebiets-Rohkulissen" mit Potenzialflächen.

Ausgangspunkt der Überlegungen beim Entwurf des Szenarios maximal war, die Anzahl der Kriterien sowie der jeweiligen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen zu minimieren, also auf die gesetzlich verordneten, sog. harten Kriterien zu reduzieren, so dass die Fläche für die Windenergie gleichzeitig maximiert wird. Die Auffassung

darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für die Planung¹⁰ entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal“ zugrunde gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen.

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete – sie enthält diejenigen nach Abzug der den in obiger Tabelle aufgeführten Ausschlusskriterien unterliegenden Gebietsteile zur Disposition stehenden Flächen – würde 73 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 4018 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 3 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 10,9 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.

Im Gegensatz dazu wurde das Szenario „restriktiv“ entwickelt. Es greift die o.g. harten Kriterien auf, geht aber bei der Ermittlung von Schutzabständen nicht vom gesetzlich Notwendigen aus, sondern misst den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus einen so hohen Gewicht bei, das weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht.

Daraus ergaben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Tabuzonen mit den entsprechenden Ausschluss- und Abstandskriterien:

¹⁰ s. Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages und des Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 2013)

Ausschlusskriterien	Schutzabstände	Begründung
Siedlung, Gewerbe und Erholung		
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Dorfgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Kerngebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Mischgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
gemischte Bauflächen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	750 m	TA Lärm + Sicherheitszuschlag/vorsorgeorientiert
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	500 m	
Flächen für Gemeinbedarf	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Landschaft und Natur		
Europäische Vogelschutzgebiete	Einzelfallbetrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Einzelfallbetrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung	Einzelfallbetrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	500 m	Beeinträchtigungserheblichkeit, vorsorgeorientiert
FFH-Gebiete	Einzelfallbetrachtung	Schutzzweck
Biosphärenreservat Zone A,B und C	1000 m	BR-Gesetz und Ausführungs-Verordnung, vorsorgeorientiert
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m	Schutzzweck
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m	

Ausschlusskriterien	Schutzabstände	Begründung
§-30-Biotope	0 m	Schutzzweck
Naturschutzgebiete	300 m	Bauverbote der Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete	300 m	Verordnungen, vorsorgeorientiert
Naturpark	0 m	Minimierung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktion
Wälder	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr, vorsorgeorientierter Schutz der Waldränder
Naturdenkmale	Einzelfallbetrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebarkeit
Verkehr und Versorgung		
Flugplatz	1000 m	Sicherheit des Flugverkehrs (vorsorgeorientiert)
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	Kipphöhe
Bahnlinien elektrifiziert	400 m	2-facher Rotordurchmesser
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	Kipphöhe
Hochspannungsleitungen	200 m	Kipphöhe
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m	Kipphöhe
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	200 m	Sicherheit von Leitungsnetzen (vorsorgeorientiert)
Wasserschutzgebiete Zone I und II	100 m	Sicherheit der Wasserversorgung (vorsorgeorientiert)
Sonstiges		
Gewässer 1. Ordnung	150 m	Gewässerverunreinigung
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	5 m	
Deichgebiete	0 m	Deichschutz
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m	Sicherheit
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	Sicherheit
Militärische Anlagen	0 m	Sicherheit
Richtfunktrassen	20 m	Sicherheit
kulturelle Sachgüter	500 m	optische Beeinträchtigung
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	10.000 m	Landschaftsbild

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.

Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert“ bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen – eben sehr unterschiedlichen – raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses – restriktive – Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen.

Das Szenario „moderat“ unterscheidet sich insofern vom Szenario „maximal“, als es in Ausübung des planerischen Spielraums den Schutz- und Vorsorgeerfordernissen einen höheren Stellenwert in Abwägung zur Förderung der Windenergie beimisst. Dies kommt grundsätzlich darin zum Ausdruck, dass bei diesem Szenario eine Reihe von

weichen Tabuzonen angewendet wird. So wird beim Immissionsschutz gegenüber Wohnnutzungen das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt (s. nähere Ausführungen dazu in Kap. 5.2.1) Bei Abständen zu naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten werden im Wesentlichen die Abstandsempfehlungen der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011, übernommen. Ebenso liegen den Sicherheitsabständen zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur grundsätzlich, von begründeten Ausnahmen abgesehen, strengere, auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Anforderungen zugrunde. Im weiteren Schritt wurden die Belange der Kommunen aus der informellen Vorabbeteiligung bei der Entscheidung für ein in den Entwurf einzubringendes Szenario im Sinne des Abwägungsgebotes mit einem hohen Stellenwert berücksichtigt. Diese hatten sich nahezu ausschließlich, ggf. mit Modifikationen einzelner Kriterien bzw. Abstandspuffer, für das Szenario "moderat" ausgesprochen. Diese Meinungsäußerungen unterstützten die eigene Wahl des Plangebers für das - gegenüber dem ersten den Kommunen vorgelegten Vorentwurf einer Kriterienliste - modifizierte Szenario „moderat“. Folgende Gründe sprachen für die Entscheidung für dieses Szenario gegenüber dem Szenario „maximal“:

- stärkere Gewichtung der anderen Raum- und Schutzansprüche wie insbesondere Natur und Landschaft, Erholung, Forstwirtschaft,
- angemessene Berücksichtigung von gemeindlichen und raumordnerischen Belangen einer mittelfristigen maßvollen Siedlungsentwicklung im Hinblick auf Wohnen, aber auch Gewerbe,
- stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurde sowie letztlich
- stärkere Berücksichtigung des Prinzips der dezentralen Konzentration von Vorrangstandorten mit dem Ziel einer stärkeren Schonung des Landschaftsbildes und der Freihaltung größerer Gebietsteile von Windenergieanlagen.

Spiegelbildlich kann diese Begründung auch gegenüber der Abgrenzung zum Szenario restriktiv herangezogen werden. Dieses ist verworfen worden, weil

- es der Windenergie mit lediglich 0,1 % Vorranggebieten gemessen an der Plangebietsfläche und 0,4 % bezogen auf die der Windenergie tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehenden Fläche nicht substantiell Raum geben und darüber hinaus
- mit einem solchen Konzept die Windenergie nur einen sehr geringen Beitrag zur Energieautarkie sowie zum Klimaschutz leisten würde.

Die Kriterien sind letztlich im Ergebnis - insbesondere was die Schutzansprüche von Menschen anbelangt - als vorsorgeorientiert anzusehen. In einzelnen Fällen ist der Planungsträger, was etwa die Abweichungen von den Empfehlungen des NLT anbelangt, im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte vom Vorsorgeprinzip abgewichen (s. hierzu die Begründungen zur Bestimmung einzelner Kriterien in den entsprechenden Sachkapiteln bzw. im Umweltbericht).

Es ergab sich daraus die folgende Kriterienliste:

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
Siedlung, Gewerbe und Erholung	
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m
Dorfgebiete	800 m
Kerngebiete	800 m
Mischgebiete	800 m
gemischte Bauflächen	800 m
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	800 m
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit	Abstand Einzelfallbetrachtung
Vorranggebiete ruhige Erholung	0 m
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	Abstand Einzelfallbetrachtung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	800 m
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	200 m
Landschaft und Natur	
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Gastvogellebensräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfallbetrachtung
Biosphärenreservat Zone A	0 m
Biosphärenreservat Zone B	Abstand Einzelfallbetrachtung
Biosphärenreservat Zone C	Abstand Einzelfallbetrachtung

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m
§-30-Biotop (soweit flächenhaft ab 5 ha)	0 m
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Landschaftsschutzgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	100 m
historische Waldstandorte	100 m
Naturdenkmale	Abstand Einzelfallbetrachtung
Verkehr und Versorgung	
Flugplatz	1000 m
Bundesautobahnen	80 m
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	40 m ¹¹
Bahnlinien elektrifiziert	Rotordurchmesser ¹²
Bahnlinien nicht elektrifiziert	40 m
Hochspannungsleitungen	Rotordurchmesser ¹³
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfallbetrachtung
Wasserschutzgebiete Zone I und II	0 m
Sonstiges	
Gewässer 1. Ordnung	150 m
Deichgebiete	50 m
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m
Militärische Anlagen	0 m
Richtfunktrassen	Regelung auf der Zulassungsebene
kulturelle Sachgüter	Abstand Einzelfallbetrachtung
Abstand zwischen den Vorranggebieten	3.000 m

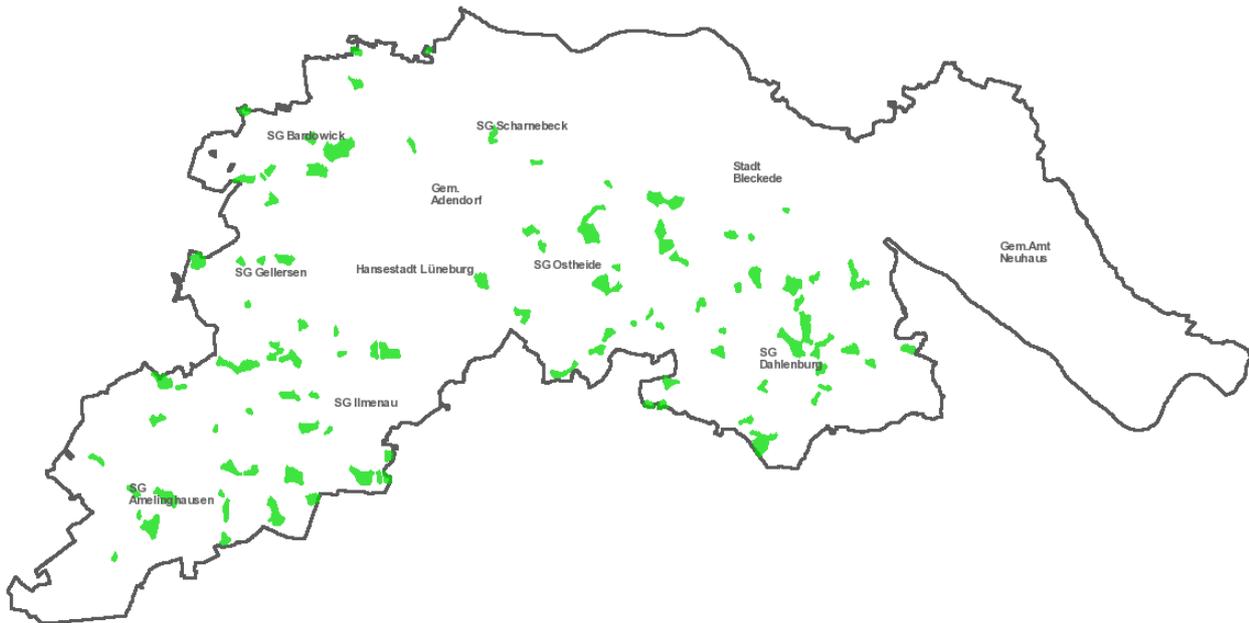
¹¹ Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5(Nabenhöhe + Rotordurchmesser)

¹² Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser

¹³ s. Fußnote Nr. 12

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verblieben Potenzialflächen (Suchflächen), die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen (s. nachfolgende Übersicht, Potenzialflächen sind in grün dargestellt, nicht enthalten sind „Splissflächen“ unter 3 ha). Aus dieser Flächenkulisse würden sich Vorranggebiete in einem Gesamt-Flächenumfang von

2.548,5 ha entsprechend
1,9 % der Plangebietsfläche ergeben.



Sie wurden in einem dritten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, wurden flächenbezogen mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.

Dies geschah im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zur Vorgehensweise, zur Bewertung der Potenzialflächen und zur Auswahlempfehlung wird auf den anliegenden Umweltbericht verwiesen. Dort sind die Gründe, warum der Landkreis Lüneburg sich für oder gegen die jeweils in Betracht kommenden Potenzialflächen entschieden hat, im Einzelnen in den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert.

In einem letzten iterativen Arbeitsschritt wurden nach sorgfältiger Prüfung der fachlichen Aspekte wie der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen nach den allgemeinen Regeln des planerischen Abwägungsgebotes die Vorranggebiete für die Windenergie ausgewählt. Die Stellungnahmen lieferten nach Überprüfung neue Erkenntnisse, nach denen von den in den Planentwurf zur 1. Offenlegung eingestellten 12 Vorranggebieten im Wesentlichen aus naturschutzfachlichen Gründen, aber auch wegen der Anpassung des Schutzabstands gegenüber bewohnten Gebieten 3 entfallen und eines wesentlich im Umfang verringert werden mussten.

Es handelt sich dabei um die in der nachfolgenden Tabelle mit der entsprechenden Begründung für den Fortfall oder die Reduzierung aufgeführten Vorranggebiete:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Größe in ha bisher	Größe in ha neu	Grund des Fortfalls bzw. der Reduzierung
Bardowick/Vögelsen	Bardowick	226	134	Revierschwerpunkt des Rotmilans
Boitze	Dahlenburg	36	0	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume
Kirchgellersen	Gellersen	30	0	Schutzabstand zu Wochenendhausgebiet
Westergellersen	Gellersen	56	0	Revierschwerpunkt des Rotmilans

Aufgrund dessen sind einzelne – wenige – weiche Kriterien verändert worden. Notwendig geworden war dies aufgrund der Anforderungen der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dann die ursprünglich gewählten weichen Kriterien noch einmal kritisch zu überprüfen, wenn die Gebietskulisse der für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächen die Schwelle zu unterschreiten droht, unterhalb der der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gegeben wird. Dies war nach den Überprüfungen der im Zuge der 1. Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen – wie oben dargestellt - notwendig geworden. Geändert wurden daher

- Abstände zu klassifizierten Straßen (Verringerung auf die Anbaubeschränkungszone bei Einhaltung bestimmter Bedingungen)¹⁴
- Abstände zu Bahnanlagen.

Letztlich ergeben sich daraus 8 Vorranggebiete mit ca. 750 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg und einem Anteil von 2,0 % bezogen auf die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche.

Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 40 – 55 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg¹⁵. Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 550 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung wird der Windenergie im Ergebnis substantiell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios „moderat“ angemessen war.

5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen

5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten

WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befleuerung.

Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt". Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle.

¹⁴ s. textliche Festlegungen sowie Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten in Kap. 6.2

¹⁵ bezogen auf die sog. Summenautarkie, nicht geregelte Autarkie, vgl. Leitstudie Leuphana Sept. 2012

Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte¹⁶ in der Regel unterschritten werden. Bei Abständen diesen Ausmaßes handelt es sich demzufolge um ein „weiches“ Kriterium (vgl. auch „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ des NLT)¹⁷.

Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinandergesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz¹⁸. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.¹⁹

Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel („Lautstärke“) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.

Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche ist die DIN 45680, die derzeit überarbeitet wird und die bisherigen Regelungslücken ggf. beseitigt, die insbesondere den Infraschall betreffen.

Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.²⁰ Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.

In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls bei Personen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.²¹

Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten. Gegenteilige Argumente und Verweise auf entsprechende Untersuchungen, die die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit belegen sollen, halten einer wissenschaftlichen Überprüfung sämtlich nicht stand. Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.²²

Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.

Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.

¹⁶ 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten, 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Mischgebieten.

¹⁷ Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 15. November 2013)

¹⁸ 17m bei 20 Hz, 170m bei 2 Hz

¹⁹ So wird vermutet, dass rund 2,5 % einer Bevölkerung Infraschall mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt

²⁰ Informations- und Positionspapier des Zweckverbands Großraum Braunschweig zum Themenkomplex Schall/ Infraschall- ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen, Braunschweig 2012

²¹ Kötter Consulting Engineers, Rheine 2008;. Untersucht wurde hier die Auswirkungen von Infraschall einer 5MW-Offshore-estanlage bei Cuxhaven, die zu dem Ergebnis kam, dass bei einem Abstand von 500m und mehr von der Anlage wegen der geringen gemessenen Schallenergien kritische Immissionen im Infraschallbereich, auch bezogen auf den Körperschall innerhalb von Gebäuden, unwahrscheinlich ist.

²² So z.B. Landesumweltamt NW, Materialien Nr. 63, WEA und Immissionsschutz, Essen 2002 und Landesamt für Umweltschutz Bayern bezogen allerdings auf eine 1-MW-Anlage

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.

Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.

Sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.

Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.

Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:

- 1000 m zu Wohngebieten,
- 800 m zu gemischten Bauflächen und
- 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.

Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Aufgrund von eingehenden Stellungnahmen im Zuge der 1. Offenlegung hat der Plangeber überprüft, ob die Darstellung der entsprechenden Gebietskategorien in den jeweiligen Flächennutzungsplänen noch aktuell ist oder sich inzwischen in der tatsächlichen Nutzung der Mischgebiete Änderungen in Richtung Wohngebiet ergeben haben. Bei Flächennutzungsplan-Änderungen mit einem Datum der Rechtswirksamkeit von 2007 und später ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die entsprechenden Darstellungen noch aktuell sind.

Hieraus haben sich in einzelnen, nachfolgend aufgeführten Fällen Abstandsvergrößerungen auf 1000 m ergeben:

Vorranggebiet	Ortslage	derzeitiger Gebietscharakter bzw. aktuelle Konzeption der Samtgemeinde	Größe Vorranggebiet gem. Auslegungsentwurf in ha	Reduzierung des Vorranggebietes auf ha
Bardowick/Vögelsen	Mechtersen nordöstlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	226	208
Raven	Raven östlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	46	39
Westergellersen	Westergellersen nordwestlicher Bereich	SO-Gebiet „Wohnen mit Pferden“	56	55

Zur Abschätzung der Auswirkungen künftiger in den Vorranggebieten errichteter Windenergieanlagen ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Diese hat ergeben, dass die Grenzwerte der TA Lärm für alle betroffenen Wohn- und Mischgebiete unterschritten werden. Hierbei ist der Gutachter jeweils von einer maximal

möglichen Bestückung und einer maximalen Höhe der Anlagen (200 m) sowie von ungünstigen Windverhältnissen ausgegangen.²³

In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung vorherrscht,
- es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionspielraum nach außen aufweisen,
- die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
- es sind nur wenige Menschen betroffen.

Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen definiert, die nicht in Flächennutzungsplänen als Wohnbau- oder gemischte Baufläche dargestellt sind. In aller Regel handelt es sich dabei um solche Gebiete, die keine im Zusammenhang bebauten Ortslagen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch darstellen.

Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA andererseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie nicht mehr substantiell Raum gegeben würde. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden. Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber – ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.

Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Was die zweite Art der Beeinträchtigung von WEA, den Schattenwurf, anbelangt, so fußen diese auf den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung optischer Immissionen von WEA.²⁴ Danach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr **und** nicht mehr als 30 min. pro Kalendertag beträgt. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, die die Sonne theoretisch an einem bestimmten Standort in dem gesamten Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang ununterbrochen, also bei wolkenlosem Wetter scheinen kann und die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht (worst-case-Szenario). Diese Immissionswerte können in einer Zone mit der maximalen Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der jeweiligen Anlage überschritten werden, die das Fünf- bis Sechsfache der Gesamthöhe beträgt. Witterungsbedingt ist die tatsächliche Schattendauer (Bewölkung, Himmelsrichtung) wesentlich geringer als die theoretisch astronomisch mögliche. Darüber hinaus gewährleistet eine sog. Abschaltautomatik bei modernen Windenergieanlagen, dass die tatsächliche Schattendauer weiter minimiert wird. Eine weitere Beeinträchtigung stellen die durch die sich drehenden Rotoren von WEA hervorgerufene Lichteffekte dar (sog. "Disco-Effekt"). Diese können durch reflexionsarme Farben deutlich vermindert werden.

²³ Schalltechnische Untersuchung, Überprüfung von WEA- Standorten im Landkreis Lüneburg, Hamburg, 27.01.2014

²⁴ Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.

Ab einer Gesamthöhe von 100 m muss aus Gründen der Flugsicherheit nachts eine rot blinkende Befeuerung vorhanden sein (AVV, 2007). Deren Intensität von 100 cd (Abk. für Candela = Maß für Leuchtstärke) ist in klaren Nächten recht weit zu erkennen. Diese kann seit einigen Jahren durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd.²⁵ Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

5.2.1.2 Abstände zu Freizeit- und Erholungsanlagen sowie zu Flächen für Gemeinbedarf

Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit- und Erholungsanlagen. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind.

Bestehende und bauleitplanerisch gesicherte Campingplätze und Ferienwohnanlagen erhalten deshalb - analog zu Mischgebieten und gemischten Bauflächen - einen Schutzabstand von 800 m.²⁶ Eine Unterschreitung des gegenüber Wohngebieten festgesetzten Abstands ist insofern gerechtfertigt, als diese Gebiete nur zeitweise dem Wohnen dienen und ein "Puffer" für mögliche Erweiterungen über den bauleitplanerisch ausgewiesenen Umfang hinaus nicht berücksichtigt werden soll.

Anlagen und Einrichtungen der Intensiverholung sind unterschiedlich zu betrachten. Handelt es sich um Einrichtungen, die lärmorientiert sind (etwa Aktivitäten wie Baden, Bootfahren oder Motorsport, so ist die Bemessungsgrundlage für den Abstand der Sicherheitsaspekt.. Stehen dagegen Aktivitäten im Schwerpunkt dieser Anlagen, die ganz oder zeitweise (etwa nachts) ruhebetont oder ruhebedürftig sind wie z.B. Seminareinrichtungen, so müssen je nach spezifischer Situation des Einzelfalls unterschiedlich große Abstände eingehalten werden. Ein pauschaler Abstand ist also bei Anlagen der Intensiverholung nicht möglich.

Eine Besonderheit stellt die im RROP 2003 in der Fassung von 2010 als „Regional bedeutsame Sportanlage/Golfplatz“ festgelegte sowie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Fläche „Golfplatz“ dar:

Die Golfplatzanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung aus Ende der 90-er Jahre für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführtes Raumordnungsverfahren festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Ähnlich verhält es sich auch mit der entsprechenden Darstellung im F-Plan. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich, insbesondere auch deshalb, weil die jetzigen Grundstückseigentümer die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf Teilen der planerisch dargestellten Golfplatzanlage beantragt haben.

Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfplatz mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Aufgrund der Besonderheit dieser Art Freizeiteinrichtung

- keine nächtliche Nutzung, daher auch kein besonderes Ruhebedürfnis in der Nacht,
- äußerst geringes Gefährdungspotenzial durch sehr extensive Nutzung bei fehlenden Hochbauten, verbunden mit einer wegen der sehr hohen Anforderungen an die Standsicherheit und deren regelmäßiger Überprüfung äußerst geringen Wahrscheinlichkeit, dass die WEA umkippt,

kann hier auch auf einen Abstand zur Golfplatzanlage verzichtet werden.

²⁵ Bosch und Partner / Peters Umweltplanung / Deutsche WindGUARD / Prof. Klinski, a. a. O. S. 24

²⁶ In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten, allerdings wird hier ein Abstand von 500 m als ausreichend angesehen (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.07.2004, Az. 1 LC 185/03).

Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt wird. Ähnlich verhält es sich mit Flächen für Gemeinbedarf: Handelt es sich dabei um ruhebetonte Einrichtungen, so bedürfen sie eines Abstandes, der mindestens dem von Mischgebieten zugrunde zu legen ist. Geht es dagegen um lärmintensive Anlagen wie Sportplätze, so steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund.

Grundsätzlich sind Überlegungen zu Abständen aber nur dann relevant, wenn sie nicht ohnehin durch Abstände zu Wohn- oder Mischgebieten überlagert werden. Dies ist im Kreisgebiet überwiegend der Fall, denn solche Anlagen (wie etwa Schulen) sind in aller Regel in die bebauten Ortslagen integriert. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung.

5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft

Neben den der Raumordnung immanenten planerischen Kriterien sind im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und zur Entwicklung eines ganzheitlich- nachhaltigen räumlichen Planungskonzepts heranzuziehen. Von WEA können verschiedene Auswirkungen auf schutzwürdige Umweltgüter im Planungsraum ausgehen. Beispiele sind die Gefährdung von einzelnen Vogel- und Fledermausarten durch Rotorschlag und eine Technisierung der Landschaft. Die im räumlichen Planungskonzept pauschal festgelegten Ausschlusskriterien fußen auf für die Teiländerung des RROP bedeutenden Zielen des Umweltschutzes, die in den Grundsätzen der Raumordnung § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind (für eine detaillierte Aufstellung der berücksichtigten Umweltziele siehe Kapitel 1.1.3 des Umweltberichts). Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Gem. § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Die berücksichtigten Kriterien beziehen sich auf Gebiete im Planungsraum, die auf Grund z.B. ihrer sehr hohen Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Landschaftspflege für die Windenergienutzung nicht geeignet sind und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließen. Sie sollen Wertigkeit und Empfindlichkeit des Teilraumes flächenscharf abbilden und pauschal berücksichtigen. Zu den naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien gehören neben den offensichtlichen, schutzgutübergreifend abgegrenzten Schutzkategorien des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks) auch fachplanerische Festlegungen, die im Raum vorhandene Qualitäten der Schutzgüter des UVPG (mit Ausnahme des regionalplanerisch im Rahmen des Immissionsschutzes separat behandelten Schutzguts Menschen und menschliche Gesundheit) abbilden. Der Schwerpunkt liegt auf gesetzlich normierten Grundlagen und Bestimmungen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes („harte Kriterien“).

Auch wenn Landschaftsschutzgebiete oder Teile davon nicht allgemein den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, so müssen im Landkreis Lüneburg diese Gebiete sehr wohl in Gänze diesen harten Tabuzonen zugeordnet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg²⁷ ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 verboten, bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Darunter fallen bauordnungsrechtlich auch Windenergieanlagen.
- Die in Nr. 11 dieses genannten Paragraphen aufgeführten Ausnahmen gelten nur für dort genau bestimmte untergeordnete **landwirtschaftliche** Gebäude.
- Befreiungen nach § 3 kommen für Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil sie dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen würden.

²⁷ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011

Das Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau kommt ebenfalls - als harte Tabuzone - für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats ist nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen über 25 m Gesamthöhe über der ursprünglichen Geländeoberkante, für die Gebietsteile B und C nach § 2 Abs.1 Nr. 10 der entsprechenden Verordnungen des Landkreises Lüneburg die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von untergeordneten, der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienenden baulichen Anlagen allgemein verboten²⁸. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und fallen daher unter dieses Verbot.

Darüber hinaus werden auch „weiche Kriterien“ aus Empfehlungen, Fachkonventionen und Richtlinien (beispielsweise NLT Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011) insbesondere zur Begründung und Ableitung von Abstandskorridoren zu wertgebenden und empfindlichen Strukturen angesetzt. Sofern ein Schutzkorridor für eine Schutzgebietskategorie grundsätzlich erforderlich erscheint, aber aufgrund unterschiedlicher Schutzgegenstände und Schutzziele und daraus resultierender Unterschiede in der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgebiets gegenüber raumwirksamen WEA nicht fachgerecht pauschaliert werden kann, wird der von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu gewährleistende Mindestabstand im Rahmen der Einzelfallprüfung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) (vgl. Kap. 3 Umweltbericht) festgesetzt und berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von

- Natura 2000-Gebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen A, B und C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“; Schutzzonen B und C inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Feuchtgrünland internationaler Bedeutung,
- Gastvogellebensräumen internationaler bis regionaler Bedeutung inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturdenkmälern inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Landschaftsschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und
- Kulturgütern

als Ausschlusskriterien im Rahmen der Potenzialflächenermittlung stellt sicher, dass umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen werden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.

Bei dem ausgewählten Szenario "moderat" wurde das Kriterium "Vorrang für Natur und Landschaft" nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dies hat folgende Gründe:

- Andere Raumannsprüche müssen mit dem jeweiligen Vorrang vereinbar sein, hier also die Windenergienutzung mit dem Vorrang "Natur und Landschaft". Das kann nicht pauschal verneint werden, vielmehr hängt dies von dem jeweiligen Schutzzweck ab, der der Festlegung als Vorranggebiet zugrunde liegt.
- Die seinerzeit im RROP getroffenen Festlegungen, sofern sie nicht aus entsprechenden Zielen der Landesplanung zu übernehmen waren, überlagerten die bestehenden Naturschutzgebiete, soweit diese eine für die Maßstabsebene des RROP relevante Mindestgröße von 5 ha hatten.
- Sie stellten darüber hinaus die Grundlage für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dar oder waren und sind weitestgehend deckungsgleich mit den Zonen B und C des Biosphärenreservates.
- Das Biosphärenreservat wurde durch Gesetz vom 23.11.2002 eingerichtet und durch verschiedene Verordnungen des Landkreises Lüneburg konkretisiert. In diesen Verordnungen sind in Gebietsteil A raumbedeutsame Windenergieanlagen und in den Gebietsteilen B und C jegliche Windenergieanlagen ausgeschlossen.

²⁸ "Gesetz über das Biosphärenreservat 'Niedersächsische Elbtalau'" vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum des Gebietsteils B-01 des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ vom 3. Mai 2006

- Landschaftsschutzgebiete wurden kreisweit aktuell durch eine entsprechende Verordnung von 2011 festgelegt. Auch nach dieser Verordnung sind bauliche Anlagen und damit raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.
- Weitere Flächenanteile der Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden überlagert von Gastvogelgebieten von mindestens überregionaler Bedeutung. Diese stellen nach der ausgewählten planerischen Konzeption ein Ausschlusskriterium dar.
- Darüber hinaus werden sie z.T. überlagert von der Gebietskulisse NATURA 2000, die ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellt.

Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass der Vorrang "Natur und Landschaft" als eigenständiges Ausschlusskriterium nicht angewendet werden soll. In den Fällen, in denen solche Vorranggebiete nicht von den o.g. Ausschlusskriterien überlagert werden, wird die Windenergienutzung mit diesem Vorrang für vereinbar gehalten.

Der individuenbezogene Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist auf regionalplanerischer Ebene nicht sachgemäß pauschal zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtliche Prüfung eine weitaus höhere Detailschärfe erfordert als es auf Maßstabsebene (1:50.000) der Regionalplanung möglich und erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen werden daher auf demnach folgenden Planungsebenen (Genehmigungsverfahren, ggf. Bauleitplanung) näher betrachtet. Sofern jedoch Hinweise auf ein erhöhtes Risiko bestehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung auftreten, sind diese im Umweltbericht dokumentiert. Es wurden, ausgehend von der Dokumentation und den Empfehlungen im Umweltbericht, die Flächenkulissen einzelner Potenzialflächen reduziert oder sie entfallen.

In einem Fall – Barnstedt - geschah dies bereits im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts zur öffentlichen Auslegung.

In folgenden Fällen sind aufgrund näherer Überprüfung nach entsprechenden Hinweisen in Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung Vorranggebiete ganz oder zu erheblichen Teilen herausgenommen worden, und zwar aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gründen:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Grund des Fortfalls	Fachliche Grundlage
Raven	Amelinghausen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Gutachterliche Stellungnahme
Bardowick/Vögelsen, Teilfläche Vögelsen	Bardowick	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln ²⁹ im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dirschke, Bleckede, Dez. 2013
Boitze	Dahlenburg	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume	Bundesamt für Naturschutz
Westergellersen	Gellersen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Umweltbericht zur 42. Änd. F-Plan Gellersen; bestätigte Beobachtungen von Ortskundigen und Jagdpächtern

Der Rotmilan gehört zu den in Niedersachsen besonders geschützten Arten. Für diese Vogelart besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken, das das allgemeine Risiko deutlich überschreitet. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Maßstab bei der Prüfung ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums.

Auch wenn das Tötungs- und Verletzungsverbot erst für die Bau- und Betriebsphase gilt, würde es einer Verhinderungsplanung gleichkommen, wollte man auf regionalplanerischer Ebene in Kenntnis solcher gesicherter Revierschwerpunkte Vorranggebiete neu festlegen, die dann für dieses ganze Gebiet zwingend zu einer Versagung von Genehmigungen im Zulassungsverfahren führen müssten. In den vorgenannten Fällen konnten die Revierschwerpunkte entweder durch begleitende avifaunistische Untersuchungen hinreichend genau verortet werden (Vögelsen und Raven) oder es wurde (im Fall Westergellersen) entsprechend den Empfehlungen der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie ein Schutzradius von 1000 m um den Revierschwerpunkt herum gezogen, in dem WEA ausgeschlossen werden.³⁰

Einen Sonderfall stellt das Vorranggebiet „Köstorf“ dar: Hier gibt es lt. eines von betroffenen Bürgern in Auftrag gegebenen avifaunistischen Gutachtens in ca. 600 m Entfernung vom südlichen Rand des Vorranggebietes einen Revierschwerpunkt des Rotmilans. Trotz der im Vorranggebiet bereits bestehenden WEA hat sich aber augenscheinlich das Kollisionsrisiko nicht erhöht. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes zu einer artenschutzrechtlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen wird, denn

²⁹ Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögel im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dirschke, Bleckede Dez. 2013

³⁰ NLT (Oktober 2011): Naturschutz und Windenergie, S. 25

- ein Repowering steht angesichts der zu erwartenden Restnutzungsdauer schon aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich für die nächsten 10 – 15 Jahre nicht an,
- es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei einem nach diesem Zeitraum zur Debatte stehenden Repowering zu einem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot i.S. des § 44 BNatSchG kommen wird, denn zum einen stellen wenige und höhere Anlagen tendenziell ein geringeres Kollisionsrisiko dar; zum anderen können konkrete aktuelle Lebensstätten (die beim Rotmilan bekanntermaßen bereits kurzfristig wechseln können) für einen Prognosezeitraum von mehr als 10 Jahren nicht verwendet werden.

Im Ergebnis wird hier bei der Festlegung des Vorranggebietes die „Gewissheit erzielt, dass ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie im Wege eines Repowering zu gegebener Zeit gesichert zur Verfügung steht, nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche.

Zahlreiche Stellungnahmen richteten sich gegen eine übermäßige Höhe von WEA und damit einhergehend eine zu hohe Landschaftsbelastung und Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus. Dies veranlasste den Planungsträger zu Überlegungen, die Maximalhöhe der Anlagen zu begrenzen. Das Landesraumordnungsprogramm enthält zu diesem Aspekt eine Sollvorschrift, wonach in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Von dieser Sollvorschrift kann aber mit entsprechender Begründung im Einzelfall, aber auch pauschal abgewichen werden.

Der Landkreis Lüneburg hat deshalb, um hier entsprechendes Abwägungsmaterial zur Verfügung zu haben, ein Gutachten in Auftrag gegeben mit der Fragestellung, mit welchen durchschnittlichen Ertragseinbußen – was den Windertrag anbelangt – bei unterschiedlichen Höhenfestlegungen zu rechnen ist. Modellhaft wurden Anlagen verschiedener Hersteller an typischen, exemplarischen Standorten des Plangebietes mit unterschiedlichen Gesamthöhen simuliert (185 m, 200 m 206 m). Im Ergebnis ergaben die Berechnungen dieses Gutachtens³¹ eine Wind-Ertragsminderung gegenüber den höchsten gegenwärtig auf dem Markt angebotenen Binnenland-Anlagen von

- ca. 2% bei 200 m hohen und
- ca. 7 % bei 185 m hohen Anlagen.

Der Landkreis Lüneburg hat den Belang Landschaftsbild/Erholung/Fremdenverkehr und dessen geringere Beeinträchtigung gegen den Belang einer maximalen Ausschöpfung des Winddargebotes abgewogen und kommt daher, gerade auch unter Berücksichtigung der kleinteiligen, meist reliefierten Landschaftsstruktur mit seiner im Bereich der Vorranggebiete vorhandenen Funktion für die Erholung zu der Entscheidung, eine Maximalhöhe festzulegen. Damit soll vermieden werden, dass zukünftig bei entsprechender technischer Entwicklung noch erheblich über 200m hinaus gehende Anlagen errichtet werden. Dies würde bei allen Vorranggebieten eine derart starke visuelle Beeinträchtigung darstellen, die sowohl den in der Nähe Wohnenden als auch den erholungssuchenden Bürgern nicht mehr zugemutet werden soll. Dies gilt sowohl für Standorte in der kleinteiligen, reliefierten Geestlandschaft mit ihrem typischen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Gehölzgruppen, Wäldern, Hecken, Wasserläufen und Dörfern, in denen mehr als 200 m hohe Anlagen insbesondere für erholungssuchende Menschen und im Falle benachbarter Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen für die dort wohnenden Menschen erdrückend wirken können, zumal die genannten Landschaftselemente nur noch von wenigen Standpunkten aus sichtverschattend wirken. Dies gilt aber auch für das in der Marsch gelegene Vorranggebiet Bardowick mit seiner wenig durch Wälder und Gehölzgruppen gegliederten Offenlandschaft und damit wenig sichtverschattend Elementen, verbunden mit in der Umgebung liegenden Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen.

Zur näheren Charakterisierung der landschaftsbild-prägenden Strukturen und Elemente wird auf die jeweiligen Gebietsblätter des Umweltberichts (Schutzgut Landschaft) verwiesen, deren Inhalte sich der Plangeber zu Eigen macht. Diese konkretisieren die o.a. allgemeine Begründung für eine Höhenbegrenzung gebietsspezifisch. Sie

³¹ Vorabschätzung über die Windverhältnisse für 12 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg, anemos Gesellschaft für Umwelttechnologie GmbH, August 2013

machen deutlich, dass bei einem Verzicht auf jegliche Höhenbegrenzung das Landschaftserleben und damit einhergehend die Erholungseignung empfindlich und deutlich weiträumiger gestört werden könnten. In Ausübung seines Planungsermessens und in Abwägung zu dem Belang, die Windenergie noch ertragreicher zu gestalten, hält der Landkreis Lüneburg die gewählte Höhenbegrenzung für angemessen.

Unter Verweis auf die oben erwähnte Studie zur Vorabschätzung der Windverhältnisse kann weder von einer unvermeidbaren Minderung der wirtschaftlichen Erträge der in der Höhe beschränkten WEA noch gar von einer Wettbewerbsverzerrung die Rede sein. Alle bekannten Anbieter von Anlagen haben nämlich, wie Recherchen ergeben haben, solche mit Gesamthöhen von knapp unter 200 m in ihrem Portfolio.

Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Planungsebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/oroğrafischen Bedingungen (windschwache Zone) in Verbindung mit den künftig abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich.

Das LROP sieht in Abschnitt 4.2, Absatz 04, Satz 5 vor, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Die kreisweite, pauschale Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe von 200 Metern, wie sie vom Landkreis zunächst verfolgt wurde, ist rechtlich nicht umsetzbar, da eine Einzelfallbegründung erforderlich ist. Die Beurteilung der Frage, ob aus städtebaulichen Gründen eine Höhenbegrenzung im Einzelfall erforderlich und hinreichend begründbar ist, kann durch die nachgelagerte Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge des Verfahrens für die verbindliche Bauleitplanung stehen im Regelfall die konkret angestrebten Anlagenstandorte und -typen fest, so dass auf dieser Ebene eine deutlich verbesserte Informationsgrundlage für die Prüfung einer Höhenbegrenzung besteht als auf der Ebene der Regionalen Raumordnung.

Das vorliegende Konzept trägt einerseits dem Vorsorgegrundsatz Rechnung. Die angewandte Festlegung von einzelfallbezogenen Schutzabständen vermeidet die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT und wird so den jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen auch im Falle einer möglichen Unterschreitung der dort postulierten pauschalen Abstände bestmöglich gerecht. Andererseits ist im Spannungsfeld zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und den Herausforderungen der Energiewende andererseits eine Auswahl erfolgt, die im Ergebnis der Windenergie gegenüber den Belangen des Natur- und Umweltschutzes substantiell Raum innerhalb des Landkreises zur Verfügung stellt.

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Unter dem Namen Natura 2000 wird das kohärente europäische ökologische Schutzgebietsnetz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Artikel 3, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) zusammengefasst.

Die o.g. Richtlinien sind mit den §§ 31-36 des BNatSchG in geltendes deutsches Recht umgesetzt worden. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes oder eines seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Errichtung und Betrieb raumwirksamer WEA mit den verbundenen baulichen Maßnahmen und Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang einen erheblichen Eingriff dar und sind innerhalb von Natura 2000-Gebieten somit per se auszuschließen.

Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm von 2012 (LROP 2008 3.1.3 01) legt darüber hinaus fest, dass innerhalb von Natura 2000-Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass raumbedeutsame WEA sich auch hinsichtlich ihrer Fernwirkungen und Effektdistanzen negativ auf Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken können. Somit ist gegenüber Natura 2000-Gebieten i.d.R. ein Schutzabstand einzuhalten. Der einzuhaltende Schutzabstand ist abhängig von den

jeweiligen Schutzgegenständen/-zielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets und wird im Rahmen des Umweltberichts durch eine Einzelfallprüfung gebietspezifisch festgelegt.

5.2.2.2 Naturschutzgebiete

Nach § 23 Absatz 1 BNatSchG sollen Naturschutzgebiete zum Zweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder der Erhaltung sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnender Gebiete unter Schutz gestellt werden. Innerhalb von Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet ganz oder teilweise zerstören, beschädigen oder verändern.

Die Nutzung von Naturschutzgebieten durch Anlagen zur Windenergiegewinnung ist durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen. Sofern die Schutzgebietsverordnung Festlegungen beinhaltet, die eine Empfindlichkeit des Gebiets auch gegenüber der Fernwirkungen von WEA vermuten lassen oder im Rahmen der Einzelfallprüfung des Umweltberichts sonstige Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit eines Naturschutzgebietes festgestellt werden, wird ein dem Einzelfall angepasster Schutzabstand angewendet.

5.2.2.3 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate stellen großräumige, für einen bestimmten Landschaftstyp charakteristische und typische Gebiete dar, die in wesentlichen Teilbereichen die Anforderungen an Naturschutzgebiete und nahezu flächendeckend die Anforderungen an Landschaftsschutzgebiete erfüllen. Sie dienen nach § 25 BNatSchG vornehmlich Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch Nutzungsvielfalt und historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt geprägten Landschaft. Aufgrund ihrer Großräumigkeit werden Biosphärenreservate in drei Schutzzonen unterteilt,

- Kernzone (Zone C),
- Pflegezone (Zone B),
- Entwicklungszone (A),

die wie Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete zu schützen sind. Der Schutzanspruch entspricht in den Zonen C und B im Allgemeinen dem eines Naturschutzgebietes und in der Zone A dem eines Landschaftsschutzgebietes. Im Planungsraum ist das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau durch § 25 BNatSchG und die daraufhin erlassenen Verordnungen des Landkreises Lüneburg unter Schutz gestellt. Wie oben ausgeführt, sind in allen seinen Gebietsteilen raumwirksame WEA unzulässig. Somit bedeutet dieser Verbotstatbestand eine harte Tabuzone für das gesamte Biosphärenreservat und ist daher als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Schutzabstände werden analog zur Vorgehensweise bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt.

5.2.2.4 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Die Elbtalau zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist gemäß Art. 2 der RAMSAR-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, Iran, 1971) als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Dieses Gebiet ist auch laut RROP des Landkreises Lüneburg in der Fassung von 2010 von „Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen“ freizuhalten. Eine Errichtung raumwirksamer WEA ist damit auszuschließen, so dass das Kriterium als Ausschluss in das gesamtäumliche Planungskonzept eingestellt wird. Ein Schutzkorridor als Ausschlusszone wird nicht eingerichtet.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet zu weiten Teilen überlagert wird vom Biosphärenreservat, in dem, wie oben ausgeführt, WEA rechtlich ebenfalls ausgeschlossen sind.

5.2.2.5 Gast- und Brutvogellebensräume

Durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden landesweit Konzentrationsräume seltener und bedrohter Vogelarten (Brut- und Gastvögel) erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung bewertet. Die Bewertungsskala reicht von Gebieten internationaler bis hin zu Gebieten lokaler Bedeutung.

In der regionalplanerischen Abwägung werden die naturschutzfachlichen Belange in Gastvogelgebieten mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung der Windenergienutzung übergeordnet. Diese Gebiete werden im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterien für die Windkraftnutzung berücksichtigt.

Darüber hinaus wird für solche Gast- und Brutvogelgebiete, die gegenüber WEA empfindliche und insbesondere kollisionsgefährdete Großvogelarten beherbergen, im Rahmen des Umweltberichts ein einzelfallbezogener Schutzabstand gewährleistet. Die Richtwerte des NLT 2011 dienen dabei als Orientierung, ohne jedoch in jedem Fall übernommen worden zu sein.

5.2.2.6 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler stellen nach § 28 BNatSchG geschützte besondere Naturschöpfungen oder Flächen bis zu einer Größe zu 5 ha dar, welche einen besonderen Wert für Wissenschaft, Naturgeschichte oder Landeskunde besitzen bzw. aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit besonders schützenswert sind.

Ein Naturdenkmal darf weder beseitigt noch zerstört, beschädigt oder verändert werden. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden Naturdenkmäler deshalb als Ausschlusskriterium für die Errichtung raumwirksamer WEA berücksichtigt.

Ob ein Naturdenkmal auch durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA in seiner Eigenart und Schönheit „beschädigt“ bzw. seine Wirkung verändert werden kann, hängt von der Art des unter Schutz gestellten Naturelements ab. Ein Schutzabstand wird daher ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

Aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Regionalplans können die Vorranggebiete im Einzelfall kleinflächige Naturdenkmäler umschließen. Das bedeutet, dass dann innerhalb dieser Vorranggebiete nicht exakt an jeder Stelle eine WEA errichtet werden kann, sondern sich die Zulässigkeit vielmehr im Genehmigungsverfahren oder ggf. durch Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt.

5.2.2.7 Landschaftsschutzgebiete

Unter Landschaftsschutz werden nach § 26 BNatSchG Landschaftsräume oder –teilräume gestellt, die:

- eine besondere Bedeutung für Erhalt oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter besitzen,
- eine außergewöhnliche Vielfalt, Eigenart oder Schönheit aufweisen oder
- die eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern oder der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung entgegenstehen. Die Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Lüneburg schließt bauliche Anlagen generell und damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus.³² Von der Möglichkeit einer Befreiung, die nach § 4 der Verordnung in Einzelfällen möglich ist, kann jedoch bei Vorhaben wie raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht Gebrauch gemacht werden, denn die Zulassung von solchen Anlagen würde regelmäßig dem Schutzzweck dieser Verordnung widersprechen. Dieser liegt nach § 1 Abs.4 ganz wesentlich in der Erhaltung von Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihrer Bedeutung für die Erholung, die eben gerade nicht durch raumbedeutsame

³² § 2 Abs. 1 Nr.11 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011

Windenergieanlagen geprägt ist, vielmehr diese beeinträchtigen würde. Landschaftsschutzgebiete stellen somit - wie bereits oben ausgeführt - eine harte Tabuzone und damit ein Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Planungskonzept dar. Anders könnte es sich lediglich dann darstellen, wenn die Landschaftsschutzgebiete jeweils sehr großflächig wären und/oder einen hohen Flächenanteil an der Kreisgebietsfläche einnähmen. Großflächig sind sie jedoch nur innerhalb von Wäldern, in denen WEA ohnehin nicht zugelassen werden sollen, und der Anteil der Landschaftsschutzgebiete an der Kreisgebietsfläche ist mit ca. 14,3 % nicht übermäßig hoch.

Ob eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA entstehen kann und ob damit ein Schutzabstand zu gewährleisten ist, hängt von den Schutzziele und ggf. bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Schutzgebiets ab. Ein pauschaler Abstandspuffer als Ausschlusskriterium für raumwirksame WEA wird dem Sachverhalt und dem Gebot einer gerechten Abwägung nur bedingt gerecht. Schutzkorridore zu Landschaftsschutzgebieten werden daher im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

5.2.2.8 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) dem Schutz des Grundwassers und können von den unteren Wasserbehörden durch Verordnung festgesetzt werden. In der Verordnung werden die erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt. Die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten werden aufgrund ihrer besonderen Schutzansprüche von raumwirksamen WEA frei gehalten und im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterium ohne Schutzkorridor berücksichtigt.

5.2.2.9 Wälder

Nach der in Kraft getretenen Änderung³³ für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Da es sich dabei aber nicht um ein verbindliches Ziel, sondern lediglich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt, stellen Wälder keine harte Tabuzone dar (vgl. auch Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie³⁴). Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung grundsätzlich nur, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.³⁵

Im Plangebiet stehen Vorranggebiete im Offenland in einem Umfang zur Verfügung, der der Windenergie substanziell Raum gibt, so dass die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, gar nicht mehr gestellt werden brauchte. Im gewählten Szenario "moderat" soll dieser Grundsatz des LROP nicht im Wege einer - besonders zu begründenden - Abwägung überwunden werden. Dies hielte der Landkreis Lüneburg dann für möglich, wenn

- das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt - geprägt wäre,
- die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion hätten,
- es sich um vorbelastete Wälder handeln würde,
- Standorte im Offenland wegen anderer zwingender Restriktionen (Entgegenstehen "harter" Tabuzonen) ausschieden oder

³³ In Kraft getreten am 03.10.2012

³⁴ Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, NLT Nov. 2013, S. 26

³⁵ Kap. 4.2 Ziff. 04 LROP

- das Ziel des Landkreises, autark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, im Planungszeitraum auch unter Ausschöpfung von Potenzialen anderer erneuerbarer Energiearten nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar wäre.

Diese Voraussetzungen sind nach Lage der Dinge im Planungsraum nicht gegeben:

- Der Waldanteil liegt bei ca. 31 % und entspricht damit dem Bundesdurchschnitt (ebenfalls etwa 31 %). Mit einer Gesamt-Flächengröße der Vorranggebiete von ca. 750 ha und einem Anteil von ca. 0,6 % an der Plangebietsfläche wird der Windenergie i.S. der ständigen Rechtsprechung noch substantiell Raum gegeben,
- mit einer auf diesen Flächen ermöglichten elektrischen Leistung kann ein wesentlicher Beitrag zum energiepolitischen Ziel des Landkreises im Hinblick auf den Beitrag der Windenergie zur Stromerzeugung geleistet werden,³⁶
- die Wälder im Plangebiet erfüllen überwiegend wenn auch aufgrund deren Lage und Wertigkeit in unterschiedlichem Maß - eine Erholungsfunktion. Dies wird dokumentiert durch das RROP, das alle größeren Waldgebiete mit der Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion für ruhige Erholung überlagert.

Als Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

- Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
 - Waldgebiete i.S. des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium "historische Waldstandorte" oder "Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung" subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.
- Teilweise liegen - meist kleinere - Waldflächen in festgelegten Vorranggebieten. Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, diese Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszusparen, zumal als Kriterium „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ und nicht „Wald“ gewählt wurde. Regelungsgegenstand dieser Ebene ist die Angebotsplanung für WEA, nicht aber die konkrete Festlegung von Standorten, die der nachfolgenden Planungsebene Bbauungsplan (sofern ein solcher aufgestellt wird) bzw. dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben muss. Auf diesen Ebenen sind dann die erwähnten Waldflächen zu berücksichtigen. Hier ist zu entscheiden, ob die Waldflächen bestehen bleiben (dann ist bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Abstand von 100m einzuhalten) oder ob im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der unteren Waldbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen und Bedingungen des NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung mit entsprechender Kompensationsverpflichtung/ Ersatzaufforstung erteilt werden kann.

WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o.g. Definition herum ausgeschlossen.³⁷ Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen die Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund von entsprechenden Stellungnahmen hat der Planungsträger geprüft, ob anstelle des Kriteriums „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ das Kriterium „vorhandener Waldbestand“ gewählt werden sollte. Diese Überlegung ist aber verworfen worden, denn bei der Planung für Vorranggebiete handelt es sich um eine regionalplanerische Aussage mit konzeptionellem und gleichzeitig großmaßstäblichem Charakter. Dem entspricht der Charakter der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, und insofern ist die Zugrundelegung dieses Kriteriums folgerichtig, damit eine regionalplanerisch gewollte Option für die Begründung von Wäldern in den gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockten Bereichen offen bleibt. Eine Verpflichtung für Waldbesitzer zur Aufforstung ist damit aber keinesfalls verbunden.

Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft stellen eine Grundsatzfestlegung des RROP 2003 dar und sind grundsätzlich unverändert geblieben. Diese Vorbehaltsgebiete überlagern zum größten Teil vorhandene Wälder, sind aber mit

³⁶ vgl. Studie der Leuphana- Universität Lüneburg

³⁷ vgl. auch NLT- Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ vom Oktober 2011

diesen nicht immer deckungsgleich. Ziel dieser raumordnerischen Konzeption, die auf einem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag basiert, war es, Waldgebiete sinnvoll zu arrondieren und wo nötig zu mehren, in einzelnen Fällen aber auch, wo sie mit anderen raumordnerischen Festlegungen in Konflikt treten, zurückzunehmen. So heißt es in der mit der zeichnerischen Darstellung korrespondierenden textlichen Festlegung unter (3.2.1 05):

„Der Wald ist aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die in der Regel gleichrangig sind und auf der gesamten Waldflächen gleichzeitig erfüllt werden sollen, in seiner vielfältigen Ausformung vom großen geschlossenen Wald bis zu kleinflächigen Feldgehölzen ein bedeutsamer Bestandteil der naturräumlichen Landschaft. **Er ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren.**“ Diese raumordnerische Konzeption gilt unverändert weiter. Veränderte rechtliche oder tatsächliche Umstände, die eine Anpassung bzw. Änderung der Konzeption erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Unabhängig von der Grundsatzfestlegung des LROP, wonach in - tatsächlich vorhandenen - Wäldern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sollen auch Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem Willen des Plangebers ein Ausschlusskriterium im Sinne einer „weichen“ Tabuzone darstellen.

Diese „weiche“ Tabuzone beinhaltet die eigentliche Vorbehaltsfläche zuzüglich eines Schutzabstands von 100 m zum Schutz von Waldrändern mit seinen entsprechenden sensiblen Waldrand-Lebensräumen. Unter folgenden Voraussetzungen ist jedoch eine Überplanung des dieses Schutzabstands möglich:

- Es darf angrenzend kein tatsächlicher Wald vorhanden sein.
- Es darf innerhalb des Schutzabstandes keine weitere Überlagerung mit anderen Abstandskriterien bestehen z.B. Siedlungsabstand, FFH-Gebiet etc.
- Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden (s. in diesem Zusammenhang auch unten „zu bedenkende Folge“). Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. So können sich beispielsweise Härtefälle aus der Lage des Grundstückes ergeben. Problematisch sind beispielsweise schmalere Forstflächen, die als Verbindungskorridore fungieren sollen, fingerartige Ausbuchtungen, Bereiche mit weiteren Naturschutzbelangen z.B. Bachniederungen, etc. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das forstwirtschaftliche Konzept, sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich.

In einem Fall wird - in der Gemarkung Oerzen – der nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der vorliegenden 2. Änderung zurückgenommen. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.

Die Waldumwandlung war möglich, da aus wald- und naturschutzfachlicher Sicht weder der Standort noch der Bestand des Waldes als besonders wertvoll anzusehen sind. Dabei wird die Schutz-, Nutz und Erholungsfunktion des Waldes berücksichtigt. Da sich auf der Fläche angrenzend an 3 Seiten bereits Acker befand, also immer eine Beeinträchtigung der Fläche von angrenzender Landwirtschaft zu erwarten wäre, ist auch nicht mit einer wesentlichen Verbesserung des Waldbestandes in den nächsten Jahren zu rechnen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waldmehrung handelt es sich daher hier um keinen Standort, der für sich betrachtet eine vorrangige Bedeutung für die Waldentwicklung im Landkreis Lüneburg hat. Dagegen wurden als Ersatzmaßnahmen Waldentwicklungsmaßnahmen und Neuanpflanzungen vorgesehen, die fachlich als wesentlich höherwertiger eingestuft werden. Für diese Maßnahmen wurde seitens des Antragstellers erheblich investiert. Die Ersatzmaßnahmen wurden umgesetzt, was zu einer Neubegründung von Wald geführt hat, der jetzt dauerhaft nicht mehr für andere landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung steht. Rein wirtschaftlich ist daher schon nicht damit zu rechnen, dass der Eigentümer auf der hier in Rede stehenden umgewandelten Fläche in den nächsten Jahrzehnten wieder neu Wald begründen würde, da dort ein geringerer Ertrag als auf Acker erzielt würde und sich die durchgeführte Maßnahme noch nicht amortisiert hätte. Aus forstlicher Sicht ist damit davon auszugehen, dass diese Fläche dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird und dies aufgrund des Flächenzuschnitts agrarstrukturell auch sinnvoll ist. Durch die umgesetzten rechtmäßigen- und bestandskräftigen Waldumwandlungen hat sich die

Gesamtstruktur faktisch in dem Bereich maßgeblich geändert. Demzufolge ist die Festlegung Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft in diesem Bereich als obsolet einzustufen.

Das regionalplanerische Ziel zur Vermehrung und Entwicklung von Wald, wie es sich aus der Ziel-Festlegung des LROP 3.2.1 Ziff. 02 sowie des RROP 2003 i.d.F. von 2010 (3.2.1 Ziff. 05) ergibt, wird durch die genehmigte Waldumwandlung somit auf dieser Fläche weit über den Planungshorizont des RROP 2. Änderung hinaus aufgegeben. Eine Berücksichtigung dieser Gegebenheit in den Planungsprozess der 2. Änderung RROP ist daher geboten („normative Kraft des Faktischen“). Da es sich bei der Festlegung um ein Vorbehaltsgebiet (mit mittel- bis langfristiger Nutzungsperspektive) und somit um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist diese der Abwägung zugänglich. Der Bereich der Waldumwandlung stellt damit in diesem speziellen Fall faktisch kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dementsprechend soll der Windenergie hier der Vorrang gegenüber einer obsolet gewordenen Festlegung eingeräumt werden. Das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft wird somit in diesem Bereich folgerichtig im Zuge der 2. Änderung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.

Im Falle des Vorranggebietes Melbeck handelt es sich um größere Waldflächen. Hier wurde bereits im Zuge des RROP 2003 der Belang der Walderhaltung zugunsten einer anderen Raumanspruchs – nämlich seinerzeit der Rohstoffsicherung – zurückgestellt. Diese Zurückstellung gilt nunmehr entsprechend zugunsten des Vorrangs für Windenergie. Hier stehen bei einer Antragstellung zur Errichtung von WEA raumordnerische Belange einer Waldumwandlung nicht mehr entgegen. Das entbindet die Waldbehörde jedoch – mit Blick auf die Anforderungen des NWaldLG – nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung vorliegen. Selbstverständlich unterliegt ein potenzieller Antragsteller auch der Kompensationsverpflichtung (Ersatzaufforstungen und ggf. andere Maßnahmen).

5.2.3 Sicherheit

Windenergieanlagen sind bauliche und technische Anlagen, an die aufgrund ihrer Höhe, der beweglichen Teile (Rotoren) und ihrer Exponiertheit besondere Anforderungen an die Standsicherheit und die Stabilität ihrer Teile gestellt werden. Restrisiken sind äußerst gering, können aber, wie bei allen technischen und baulichen Anlagen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese bestehen darin, dass bei extremer Belastung/extremen Witterungsverhältnissen

- Anlagen umkippen oder der Schaft abknicken oder
- Rotoren sich lösen oder
- Rotoren Eis abwerfen oder brennen können und daher
- Anlagenteile nicht auf die Verkehrswege oder auf Freileitungen fallen dürfen und
- eine erhöhte Blitzgefährdung ausgeschlossen werden muss.

Diese Risiken konnten in den letzten Jahren aufgrund der weiteren technischen Optimierung und der mittlerweile jahrzehntelangen Erfahrung mit derartigen Anlagen weiter minimiert werden. So kann Eisabwurf durch eine Abschaltautomatik oder eine Rotorheizung vermieden, die Sicherheit des Rotors kann durch neuartige Monitoring-Systeme gewährleistet werden.

Nicht zuletzt dienen vorgeschriebene Wartungs- und Überprüfungsintervalle dazu, die Sicherheit wesentlich zu erhöhen.

Um Gefahren für Menschen und Sachgüter weiter zu minimieren und die Betriebssicherheit zu gewährleisten, die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden und damit die Unfallgefahr zu verringern, möchte der Planungsträger deshalb, dass **grundsätzlich** ausreichende, über das unbedingt notwendige Maß hinaus gehende Abstände zwischen klassifizierten Straßen und Windenergieanlagen eingehalten werden. Deshalb wird festgelegt, dass der Abstand von klassifizierten Straßen **grundsätzlich** das 1,5-fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser

betragen soll. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums aus dem Jahre 2005,³⁸. Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 80 m bei Bundesautobahnen). Dabei wird der Abstand jeweils vom Rand der befestigten Fahrbahn gemessen. Hier hat sich der Landkreis Lüneburg nicht für die Anbauverbotszonen entschieden, um die Verkehrsteilnehmer durch eine zu große Nähe der Anlagen zu Straßen nicht abzulenken und damit zu gefährden. Bei dem o.g. Abstand 1,5x Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, aber auch bei dem Kriterium „Abstand entsprechend Anbaubeschränkungszone“, handelt es sich demzufolge um weiche Tabuzonen, die harten Tabuzonen sind definiert durch die Anbauverbotszonen.

Ebenso soll **grundsätzlich** von nicht- elektrifizierten Eisenbahnanlagen und vom Elbe-Seiten-Kanal ein Abstand entsprechend dem 1,5 fachen der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser eingehalten werden. Ausnahmen sind auch hier nach der entsprechenden beschreibenden Festlegung ausdrücklich möglich, wenn im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Gutachten besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf bzw. zur Standsicherheit belegt werden.

Aufgrund der geringen Verkehrsdichte und damit des äußerst geringen Gefährdungspotenzials wird bei Gemeindeverbindungsstraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wegen auf entsprechende Abstände verzichtet.

Bei Elektrizitäts- Freileitungen einschließlich Oberleitungen von Bahnanlagen wird nach einschlägigen Studien die von den Rotoren ausgehende Nachlaufströmung als nicht mehr relevant angesehen bei einem Abstand von einem Rotordurchmesser d (bei gedämpften Leiterseilen) und $3 d$ bei nicht gedämpften Leiterseilen.³⁹

Da die Höhe der Anlagen nicht im Vorhinein auf der Ebene der Regionalplanung bekannt ist, wird hier lediglich textlich festgelegt, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens **grundsätzlich** (Sollvorschrift) das 1,5 fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser bei Verkehrswegen bzw. das 1 – 3-fache des Rotordurchmessers (bei Elektrizitätsfreileitungen - je nach Schwingungsdämpfung der Leiterseile) entsprechende Abstände einzuhalten sind. Die festgelegten Mindestabstände beziehen sich auf die Abstände zwischen Rotorblattspitze in horizontaler Stellung und äußerstem ruhendem Leiterseil.

Die Möglichkeit, die Abstände ausnahmsweise bis nah an die Verkehrswege heran zu verringern, hat drei Gründe:

1. soll damit dem Bündelungsprinzip Rechnung getragen werden, wonach belastende Elemente in der Landschaft zusammengefasst werden sollen,
2. werden damit Vorteile bei der Erschließung der WEA erzielt und
3. kann damit der Windenergie in Bezug auf andere raumordnerische Belange vertretbar und im Ergebnis deutlich mehr Raum verschafft werden.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand-Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Bei der Festlegung neuer Vorranggebiete sind je nach Entfernung der Kamerastandorte von den Vorranggebieten Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.

Bei folgenden Vorranggebieten sind in deren Umfeld Kamerastandorte installiert:

- Melbeck (Kamerastandort Bienenbüttel)
- Wendhausen / Boltersen (Kamerastandort in 2 km Abstand)

³⁸ Anlage zur Bekanntmachung der Richtlinie „Windenergieanlagen“, in der Liste der technischen Baubestimmungen, Erlass des Nds. Sozialministeriums, Nds. MinBl.21/05, Bek.-machung vom 10.05.2005

³⁹ so etwa Studie der RWTH Aachen.

- Sütthor / Thomasburg (Kamerastandort in 3 km Abstand),
- Wetzten /Südergellersen / Oerzen (Kamerastandort Kirchgellersen in ca. 3 bis 4 km Entfernung).

Beim Kamerastandort Kirchgellersen wird die genannte Vorranggebietsfestlegung auf Grund der zu erwartenden Sichtfeld- und Detektionseinschränkungen die Effektivität des Waldbrandvorsorgesystems voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Daher muss rechtzeitig im Zuge des Genehmigungsverfahrens für dortige WEA

für den bestehenden Kamerastandort Kirchgellersen mindestens ein Ausweichstandort südlich des geplanten Vorranggebietes gesucht oder eventuell neue Detektionseinheiten errichtet werden. Die damit verbundenen Planungsaufwendungen und Kosten zur Sicherung des hoheitlich betriebenen Systems sind vom Vorhabenträger zu leisten.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS gewährleistet werden, damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrand-Vorsorgesystems sichergestellt ist.

5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse

5.2.4.1 Wasserflächen

Wasserflächen wie Flüsse, Seen, Teiche selbst sollen für WEA nicht in Betracht kommen.

Sie haben mit ihren Randbereichen eine besondere ökologische Bedeutung (Habitate für Tier- und Pflanzenarten, die auf den Übergang zwischen trockenen und feuchten Bereichen angewiesen sind) und spielen für das Landschaftserleben eine große Rolle. Deshalb hält der Landkreis Lüneburg ausreichende Abstände zwischen Gewässern und WEA für erforderlich, sofern es sich um solche von 1. Ordnung handelt. Die genannten Funktionen können bei einem Mindestabstand von 50 m grundsätzlich erfüllt werden, es sei denn, es handelt sich um Gewässer mit einem besonderen Schutzstatus (s. Abstände zu FFH- Gebieten, Biotopen, Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten). Dieser Abstand entspricht auch den Erfordernissen, die sich aus dem Deichrecht und dem Hochwasserschutz ergeben.

Aufgrund der Vorschrift des § 61 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) handelt es sich hierbei um eine harte Tabuzone.⁴⁰

5.2.4.2 Richtfunktrassen

In unserer immer mehr durch sichere und schnelle mediale Kommunikation im privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich geprägten Gesellschaft sind Richtfunkverbindungen von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dem Fernmeldeverkehr, versorgen aber auch Fernsehsender mit TV-Signalen. Eine Beeinträchtigung ist daher zu vermeiden.

Allgemein gültige Abstände anderer Anlagen von solchen Trassen können jedoch nicht angegeben werden, vielmehr hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Frequenz, Modulation, Technik der Anlage sowie topografischen Gegebenheiten ab.

Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen und sind daher zu vermeiden:

- Unterbrechung der Richtfunktrasse mit der Folge, dass weitere Richtfunktürme errichtet werden müssten, was Verbindungen u.U. unwirtschaftlich werden ließe,
- Überschreitung der Toleranzschwelle eines Zeitraums, in dem die Übertragung zum Kunden unterbrochen werden kann und damit der - garantierte - Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt würde.

⁴⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz; s. auch Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, S. 27

Der jeweils erforderliche Abstand bleibt deshalb einer Einzelfallprüfung unter Mithilfe der betreffenden Richtfunktrassen- Betreiber überlassen. Dies geschieht im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Die ermittelten Potenzialflächen wurden bereits grob darauf untersucht, ob im konkreten Fall Gründe der sicheren und störungsfreien Richtfunkübertragung die Festlegung einer Vorrangfläche verbieten. Dies kann z.B. bei einer Häufung von Richtfunkstrecken und/ oder bei einem aufgrund technischer Gegebenheiten (sog. Rotationsellipsoid) notwendigen größeren freizuhaltenden Schutzbereich der Fall sein. Solche Störungen sind bei den vorgesehenen Vorranggebieten jedoch nicht zu erwarten.

5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter

Nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler und Kulturerbe i.S. des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und deren Umgebung sind angemessen zu gestalten, sofern nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Denkmalgeschützte Kulturgüter werden in diesem Sinne als Ausschlusskriterium im gesamtträumlichen Planungskonzept zur Änderung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg berücksichtigt, da dem Denkmalschutz in diesem Bereich in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Belang der Windenergienutzung.

Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziff. 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen. Angesprochen sind hier insbesondere linienhafte und flächige kulturelle Sachgüter im Außenbereich, denn solche im Innenbereich oder im Gebiet von Bauflächendarstellungen der jeweiligen Flächennutzungspläne sind ohnehin durch die o.g. Abstandsregelungen hinreichend geschützt.

Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen:

- Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg
- Buckelgräberfeldes Boltersen
- Totenstatt Oldendorf
- Mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs,
- Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop,
- Großsteingräber im Schieringer Forst,
- verkittete Sande bei Holzen,
- Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf.

WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichts erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere § 8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes. Was den Umgebungsschutz anbelangt, so ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem Abstand zwischen WEA und Denkmalschutz-Objekt von weniger als dem Zweifachen der Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen, die die Errichtung solcher Anlagen nicht vertretbar erscheinen lässt. Ab einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Denkmal oder die Gruppe von Denkmälern in seinem Erscheinungsbild und seiner Wirkung nicht mehr beeinträchtigt werden. Liegt der Abstand zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen, so bedarf dies einer Einzelfallprüfung. Die im Einwirkungsbereich von zukünftig möglichen WEA in geplanten Vorranggebieten bestehenden Denkmäler sind in jedem Fall in einer Entfernung, die das Dreifache der maximalen Anlagenhöhe (200m) übersteigt. Eine bedrängende Wirkung geht daher von zukünftig möglichen WEA nicht aus. Dies gilt auch für die Kirche in Thomasburg. Hier kommt hinzu, dass aufgrund der topografischen Situation und des in der Nähe der Kirche vorhandenen Großbaumbestands zumindest während der Laubbedeckung dieser Baumbestand in hohem Maße sichtverschattend wirkt. Bei einzelnen Denkmälern von herausgehobener Bedeutung spielen auch relevante Sichtachsen und Sichtbeziehungen über größere Entfernungen eine große Rolle. Dies trifft für den Bardowicker

Dom zu. Die aktuelle Rechtsprechung fordert hier, dass die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen der Errichtung von WEA wegen deren Privilegierung grundsätzlich nicht entgegenstehen kann. Wollte ein gesamträumliches Planungskonzept WEA aus diesen Gründen ausschließen, so müsste eine besondere Bedeutung der beeinträchtigten Sichtbeziehungen nachweisbar belegt werden⁴¹. Hier zeigt die ergänzend zum Umweltbericht durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse, dass im Zusammenspiel der geringen Höhe dieses Baudenkmals (41 m), mit dem vorhandenen sichtverschattenden Großbaumbestand, dem Sichtfeld und der Entfernung der WEA vom Bardowicker Dom dieser von touristisch wichtigen Standpunkten aus (Ilmenauradweg und Ortskern) nur wenig in seiner Wirkung beeinträchtigt sein wird und damit ein solcher von der Rechtsprechung geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann⁴²

Auch für die Vogelwelt können bestehende Infrastrukturanlagen wie Verkehrsstrassen oder Höchstspannungs-Freileitungen eine Vorbelastung darstellen bzw. sie können bereits dazu geführt haben, dass bestimmte Vogelarten diese Räume meiden.⁴³

Grundsätzlich spricht also vieles dafür, Vorranggebiete für WEA in der Nähe von derartigen Anlagen und Einrichtungen auszuweisen, wenn die übrigen Ausschlusskriterien nicht zutreffen. Bei der Bewertung von - grundsätzlich nach dem gewählten Kriterienkatalog geeigneten - Potenzialflächen werden sie besser bewertet als Vorranggebiete **ohne** eine solche Vorbelastung und können daher den Ausschlag dafür geben, als "Ausgangspunkt" für den definierten 3-km-Radius zu dienen, innerhalb dessen weitere Windparks nicht errichtet werden sollen, um eine "Verspargelung" zu vermeiden⁴⁴

5.3 Gesamträumliche Prüfung

Auf das Plangebiet wurden die o.g. Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Nach "Abzug" dieser mit den jeweiligen Restriktionen belegten Flächen blieben sog. "Weißflächen" übrig, in denen Vorranggebiete grundsätzlich nach pflichtgemäßem planerischem Ermessen raumverträglich sind und daher in Betracht kommen. Der Umfang dieser Potenzialflächen variierte dabei je nach Szenario:

- Szenario "Maximal" bot naturgemäß die meisten Potenzialflächen – 73,
- Szenario "Moderat" deutlich weniger, nämlich 14 und
- Szenario "Restriktiv" lediglich 4 Potenzialflächen.

Planungsleitlinie des Landkreises ist es, Windenergieanlagen sinnvoll und raumverträglich zu steuern und dabei der Windenergie substanziiell Raum zu geben. Darüber hinaus soll damit aber auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, das beschlossene Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien erreichen zu können.

Dabei wird einer Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben vor einer dispersen Streuung über das gesamte Plangebiet. Um die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen visuellen Belastungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten und eine "Verspargelung" zu vermeiden, sollen deshalb Standorte nicht dispers, sondern gebündelt ausgewiesen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass die gewonnenen Standorte sich in der Regel wirtschaftlicher an das Leitungsnetz anschließen lassen. Zum anderen wird aber auch die Landschaft insgesamt unter visuellen Gesichtspunkten weniger belastet als bei einer gestreuten Verteilung. Es verbleiben deutlich mehr unbelastete Landschaftsräume. Dies trägt nicht nur zur Sicherung der Wohnumfeld-Qualität bei, sondern erhält auch in viel höherem Maße den Erholungswert. Das macht eine Überprüfung der Gebiets-Rohkulisse auf der Grundlage des Szenarios „moderat“ (sog. „Weißflächen“) erforderlich, wie sie sich aus der Anwendung der o.g. aufgeführten und vom Plangeber zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen ergeben hat. Folgende Kriterien wurden deshalb zusätzlich angewandt, um diesen Grundsatz der Konzentration zu erreichen:

⁴¹ Nds. OVG, Urteil v. 36.03.2009 – 12 KN/1107

⁴² Vgl. Umweltbericht und Anhang „Sichtbarkeitsanalyse“, S. 11 ff.

⁴³ nähere Ausführungen s. Umweltbericht und die jeweiligen Gebietsblätter zu den Vorranggebieten

⁴⁴ s. hierzu nähere Ausführungen in Kap. 6.1

- Festlegung einer Mindestgröße und
- Abstände von Vorranggebieten für Windparks untereinander.

Hierbei handelt es sich um weiche Tabuzonen, die Anwendung dieser Prinzipien hält der Landkreis Lüneburg aber – auch in Abwägung zur planungsrechtlichen Privilegierung und zum Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben – in Ausübung seines Planungsermessens aus den oben angeführten Gründen für erforderlich.

Betrachtet man nun die für die Festlegung von Vorranggebieten ausgewählte Gebietskulisse, so wird deutlich, dass eine Reihe von Standorten bestehender WEA nicht mehr festgelegt werden soll (**Anhang 3**). Anlagen in diesen Bereich haben daher zukünftig lediglich Bestandsschutz, d.h., sie sind in ihrem Bestand gesichert, eine Abbauverpflichtung ergibt sich daraus nicht. Genehmigungsbedürftige Änderungen über reine Reparaturmaßnahmen hinaus wie eine erhebliche Änderung der Anlagentechnik oder eine Ersatz der bestehenden Anlage durch eine neue (sog. "Repowering") sind grundsätzlich nicht möglich⁴⁵. Der Planersteller erkennt durchaus, dass dies für den Anlagenbetreiber und/oder den Grundstückseigentümer mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, weil zukünftig nach Abgang der Altanlagen an dem bisherigen Standort keine Bodenrendite aus der Nutzung von Windenergie und kein Ertrag aus der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz mehr erzielt werden können. Diesen privaten Belang gilt es jedoch abzuwägen gegen die öffentlichen Belange, die einer dauerhaften Nutzung von Windenergie an diesen Standorten entgegenstehen, als da insbesondere sind

- Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor Immissionen in Gestalt von Lärm und/oder Schlagschatten,
- erhöhte Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz wie etwa avifaunistische Belange oder
- Schutz der Landschaft vor „Verspargelung“.

Letzteres führt deshalb in einigen Fällen auch dann dazu, ein Vorranggebiet nicht festzulegen, wenn ein bestehender Standort zwar nach den Abstands- und Ausschlusskriterien geeignet wäre, dieser aber kleiner als 30 ha groß ist und/oder weniger als 3 km Abstand zu einem der aufgrund des o.g. Bewertungsschemas ausgewählten Vorranggebiet aufweist.

So unterschreiten die bestehenden Standorte vielfach den nunmehr zugrunde gelegten Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten bzw. 800m zu gemischten Baugebieten oder würden Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden einschränken. Dies ist nicht gewollt.

Ein "Entzug" dieser Renditemöglichkeit ist nach herrschender Rechtsprechung entschädigungsfrei möglich.⁴⁶

6 Einzelfallprüfung – Alternativenauswahl

6.1 Vorgezogene Eignungsprüfung

Wie bereits in Kap. 5 ausgeführt, ist es Ziel des Landkreises Lüneburg, eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden.

Ein seit langem in der räumlichen Planung anerkanntes Prinzip ist es, Infrastrukturanlagen bzw. –einrichtungen allgemein zu bündeln, um damit ggf. belastende Faktoren in ihrer Summenwirkung abschwächen zu können. Dieser

⁴⁵ Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist.

⁴⁶ Die Analogie zu § 42 BauGB ist hier nicht einschlägig, denn anders als bei der Minderung der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken stellt § 35 BauGB zwar einen Privilegierungstatbestand dar. Er konstituiert aber, anders als ein Bebauungsplan, damit kein Baurecht, sondern regelt nur grundsätzlich, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich dann unzulässig ist, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 sieht aber ausdrücklich einen Planungsvorbehalt vor, und von diesem macht diese anstehende 2. Änderung des RROP Gebrauch.

Effekt tritt insbesondere dann ein, wenn es sich bei der Belastung um den gleichen Wirkfaktor handelt, also etwa Lärm oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Dies gilt in besonderem Maß auch für Windenergieanlagen. Die Wirkung neuer Anlagen ist sowohl visuell als auch im Hinblick auf Immissionen deutlich abgeschwächt, wenn der Standort bereits Vorbelastungen aufweist. Die WEA stellen für bestimmte Schutzgüter damit eine geringere Belastungszunahme dar als eine Neubelastung durch die WEA in freier Landschaft.

Diese Wirkungen treten insbesondere dann ein, wenn der neue Standort für WEA bereits durch bestehende und auf lange Zeit bzw. auf Dauer dort verbleibende WEA vorbelastet ist. Sie können aber auch eintreten, wenn neue Anlagen in der Nähe von Lärm emittierenden Infrastrukturanlagen wie stark belasteten Verkehrswegen (Autobahnen, andere klassifizierte Straßen oder stark befahrene Bahnlinien) errichtet werden sollen. Aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Schallausbreitung kommt es dann zu einer nur vergleichsweise geringen, vom menschlichen Ohr nicht oder kaum wahrnehmbaren Erhöhung der Immissionswerte. Im günstigsten Fall kann die Zusatzbelastung in der bereits vorhandenen Lärm-Vorbelastung "untergehen".

Ähnlich kann es sich beim Belastungsfaktor "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" verhalten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aus einer bedeutenden Perspektive heraus WEA hinter einer Höchstspannungsleitung sozusagen "verschwinden" oder zumindest als nicht mehr wesentlich zusätzlich belastend wahrgenommen werden. Ähnlich kann es sich bei WEA in der Nähe von größeren Gewerbe- oder Industriegebieten verhalten, und zwar was sowohl Lärmimmissionen als auch Landschaftsbildbeeinträchtigung betrifft. Für die Erholungsfunktion der Landschaft und ihre Erlebbarkeit im Sinne einer von technischen Anlagen möglichst wenig überformten Landschaftsstrukturen ist es darüber hinaus günstiger, wenn größere Landschaftsteile von WEA frei bleiben.

Dementsprechend sollen, um die genannten Belastungswirkungen zu mildern,

- eine Mindestgröße von 30 ha je Vorranggebiet sowie
- ein Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

festgelegt werden.

Die Mindestgröße wird so festgelegt, dass auf einer Vorrangfläche mindestens 3 Anlagen aktueller und zukünftig zu erwartender Bauart und -größe Platz finden. Splissflächen, auf denen wegen ihres Zuschnitts und/oder ihrer Größe keine WEA errichtet werden können, bleiben bei der Bemessung der Potenzialfläche außer Betracht. Der Platzbedarf einer Windenergieanlage bestimmt sich maßgeblich aus der Rotorfläche und der Anordnung der weiteren Windenergieanlagen. Stand der Technik ist eine Abstandsregelung der Anlagen zueinander vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung, woraus je nach Zuschnitt der jeweiligen Fläche in der Fachliteratur und den Angaben der Energieversorger Platzbedarfe von 3-6 ha/ MW angegeben werden.

Dadurch ist in einer kleinen und günstig geschnittenen Vorrangfläche eine höhere Anzahl von Anlagen pro Flächeneinheit zu erreichen als in größeren Vorranggebieten.

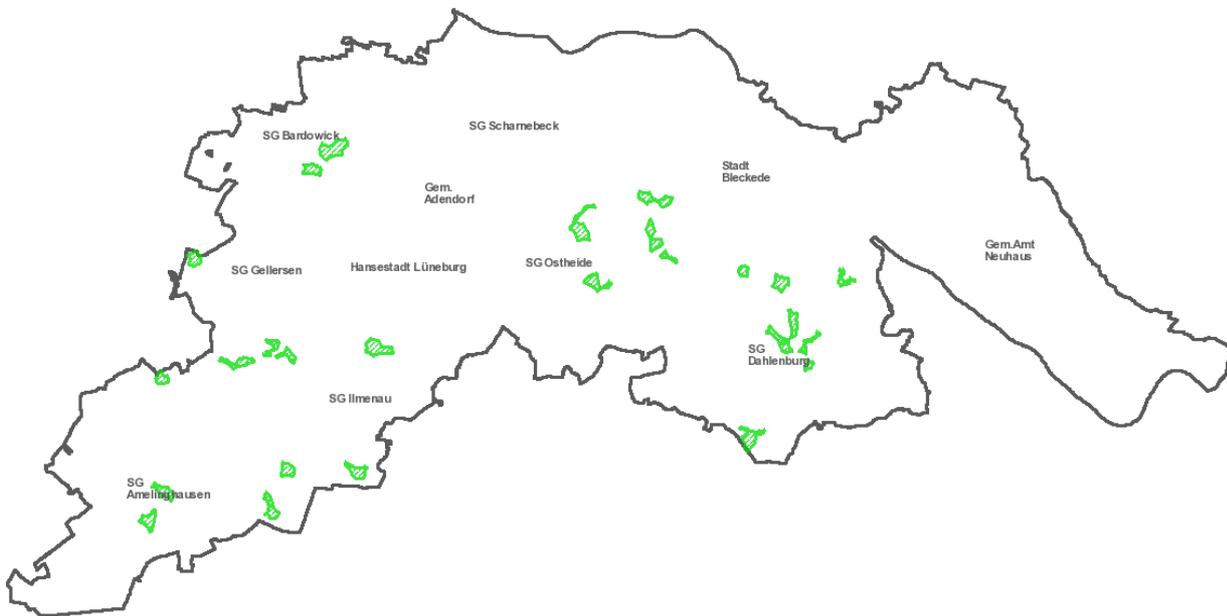
Aufgrund der unterschiedlichen Zuschnitte der Vorranggebiete wird als Platzbedarf im folgenden von 12- 17 ha je WEA ausgegangen (bzw. 3 bis 6 ha/MW installierter Leistung).

Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen – gleich ob kleiner als 30 oder größer als 30 ha - weniger als 500 m auseinander, so wurden diese generell zu einem Standort zusammengefasst, denn in einem solchen Fall wirkt dieser Gesamtbereich visuell als ein Standort. Dies ergibt sich schon allein dadurch, dass Windenergieanlagen untereinander, wie oben beschrieben, einen Abstand aufweisen müssen, der – je nach Windrichtung – dem 3- bzw. 5-fachen des Rotordurchmessers entspricht. Bei einem beispielhaft angenommenen Rotordurchmesser von 100 m ergibt sich daraus ein Abstand der Anlagen untereinander von 500 m in Hauptwindrichtung. Daraus wird deutlich, dass eng benachbarte Standorte vom menschlichen Auge nicht mehr als zwei Standorte wahrgenommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Betrachter in Blickrichtung auf diese Teilstandorte steht.

Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander – dies war der Fall bei den Potenzialflächen „Bardowick/Vögelsen“, „Horndorf/Mücklingen“, „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ und „Etzen/Ehlbeck“ -, so wurde im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort und/oder durch eine Simulation überprüft, ob diese visuell als ein Standort wahrgenommen werden.

Die sich daraus ergebenden Vorranggebiete werden im Einzelnen in Kap. 6.2 sowie im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Ergebnis schieden in diesem **ersten** Schritt der Einzelfallprüfung alle diejenigen sog. "Weißflächen" aus, die diese Mindestgröße (für sich betrachtet oder als zusammenhängender Standort im o.g. Sinne) nicht erreichen. Daraus ergab sich die nachfolgend dargestellte Gebietskulisse:



Gesamtumfang der Potenzialflächen:	1609,3 ha
Anteil an der Plangebietsfläche:	1,2 %

Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein Mindestabstand zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde empfahl 2004 einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Diese Abstandsempfehlung beruht weitgehend auf Untersuchungen zu Beginn der 1990er Jahre, deren Ergebnisse im Rahmen ihrer Verwendung in der Regionalplanung vor dem Hintergrund der heutigen politischen Rahmenbedingungen (Stichwort: „Energiewende“) neu zu bewerten sind. Bezogen auf den konkreten Planungsraum Landkreis Lüneburg hieße diese Empfehlung, dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 750 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substantiell Raum geschaffen.

Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von Feldern, Gebüsch, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland. Erheblich beeinträchtigend und als belästigende Häufung würde es jedoch empfunden, wollte man den Abstand der Windparks untereinander noch weiter absenken.

Wie oben dargelegt, scheidet große Teile des Plangebiets aufgrund "harter" Tabuzonen als mögliche Standorte aus. Darüber hinaus wäre man aber auch vom Ziel des Landkreises, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt.

Ausgangsstandorte für den zu definierenden Abstand zum nächsten Vorrangstandort sind

- im RROP 2003 und/oder in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden/ Samtgemeinden festgelegte bzw. dargestellte Standorte mit bestehenden WEA, sofern diese sich weiterhin unter Zugrundelegung der hier ausgewählten Kriterien als Vorranggebiet eignen,
- Standorte im Bereich von Vorbelastungen durch die o. g. Anlagen und Einrichtungen wie Autobahnen, mehrgleisige Bahnlinien, Freileitungstrassen oder Gewerbe-/Industriegebiete und/oder
- günstige Erschließung und
- Standorte mit einem verhältnismäßig großen Flächenumfang.

Daraus wird deutlich, dass bestehende Standorte – soweit diese in das aktuelle Kriterienschema passen - einen gewissen Vorrang haben sollen vor neuen Standorten.

Bei der - für die Bewertung eines Standortes an sich für wichtig erachteten - Windhöflichkeit stellte sich nach Sichtung der landesweiten Übersichtskarte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Gelände heraus, dass bei allen Potenzialflächen Windgeschwindigkeiten von 7 bis unter 8 m/s herrschen. Damit ist dieses Kriterium zwar dargestellt, aber für die Gesamtbewertung nicht relevant.

Die Auswahl dieser prioritären Standorte geschah über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren. Dabei wurden Punkte von 0 bis 3 vergeben, je nachdem inwieweit die o.g. Kriterien erfüllt wurden. Aus der Summe der Punktzahl ergab sich die Gesamtbewertung eines Standortes (s. Tabelle "Bewertungsschema" im **Anhang 2**). Eine unterschiedliche Gewichtung einzelner Kriterien wurde durchgespielt. Sie ergab jedoch keine Änderung in der Reihenfolge der Gesamtbewertung, so dass darauf verzichtet werden konnte.

Der Raum Dahlenburg wie der Raum Oerzen/Embsen/Melbeck stellen insofern, was die Einhaltung des 3-km-Abstands-Kriteriums zwischen **im Rahmen dieser 2. Änderung RROP festgelegten** Vorranggebieten Sonderfälle dar, als dort eine erhebliche Anzahl von Windenergieanlagen vorzufinden ist, die voraussichtlich mindestens noch 10 bis 15 Jahre dort stehen bleiben werden:

- Während der Raum Dahlenburg aufgrund seinerzeit versäumter planerischer Steuerung mit einer Fülle von noch mindestens 10 – 15 Jahre weiter bestehenden WEA belastet ist, hat der Plangeber, obwohl dies den gewählten Kriterien grundsätzlich entsprochen hätte, auf die Festlegung eines weiteren Vorranggebietes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg verzichtet, um die Bevölkerung und die Landschaft nicht zusätzlich zu belasten.
- Beim Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist ebenfalls eine Häufung von bestehenden, wenngleich künftig größtenteils nicht mehr festgelegten Windparks zu berücksichtigen (Windpark Embsen mit 4 Anlagen in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des im Entwurf zur 2. Offenlegung geplanten Vorranggebietes sowie Windpark Melbeck ca. 1,2 km östlich des Windparks Embsen mit weiteren 4 Anlagen. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, und auch diese Anlagen werden mindestens 10-15 Jahre weiter bestehen. Eine Anlage könnte sogar nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden, da sie innerhalb des Vorranggebietes Melbeck liegt. Embsen und das – neue – Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen gelten.

Deshalb soll in diesen beiden Sonderfällen abweichend von der Regelung des Planungskonzepts, einen 3 km-Abstand nur zwischen **neu festgelegten** Vorranggebieten einzuhalten, diese Abstandsregelung auch bezogen auf die dort jeweils noch für eine längere Zeit bestehen bleibenden Windparks angewendet werden. Im Ergebnis heißt dies, dass

- das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen nach Prüfung von Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlegung westlich der Ortslage Oerzen um 29 ha auf nunmehr 107 ha reduziert und
- das Vorranggebiet Horndorf/Mücklingen nicht festgelegt wird (s. nähere Erläuterungen in Kap. 7.2)

Im Beteiligungsverfahren haben Bürger vorgetragen, dass bei zwei benachbarten Standorten, nämlich Köstorf und Horndorf-Nord, nach dieser Bewertung Punktgleichheit bestünde. Der Plangeber hat darauf hin die Bewertung des Kriteriums „Vorbelastung“ überprüft und festgestellt, dass der Standort Horndorf-Nord eine deutlich geringere

Vorbelastung aufweist als der Standort Köstorf, denn auf der erstgenannten Fläche steht nur eine WEA diese ist im RROP 2003 nicht als Vorranggebiet festgelegt und im F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg lediglich als Einzelanlage zur planungsrechtlichen Sicherung dieser einen Anlage und nicht als Fläche für mehrere Anlagen dargestellt.

Folglich können für dieses Kriterium dem Standort Horndorf-Nord nur 2 Punkte vergeben werden, so dass sich daraus eine Gesamt-Punktzahl von 8 ergibt.

Darüber hinaus gaben noch folgende Gründe den Ausschlag, dass sich der Landkreis für das Vorranggebiet Köstorf entschieden hat:

- „Horndorf-Nord“ würde bei einem Zubau wegen der im Umfeld zahlreich bestehenden Anlagen mit Bestandsschutz noch auf viele Jahre hinaus die Gesamtsituation im dortigen Raum erheblich verschlechtern,
- Horndorf als Splittersiedlung mit nur 500 m Abstand zur Vorrangfläche würde stärker belastet als Köstorf (800 m Abstand).
- „Köstorf“ ist ein auch bisher schon sowohl planerisch(RROP 2003, Flächennutzungsplan der Samtgemeinde, Bebauungsplan der Gemeinde, tatsächlich errichtete 5 WEA) vorgeprägter Standort.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Abstand der Vorranggebiete untereinander in allen Fällen mindestens knapp 4 km, meist jedoch erheblich mehr beträgt.

Nach der Auswahl aufgrund dieses Bewertungsschemas ergaben sich folgende 14 Potenzialflächen mit einem Gesamtumfang von 1028 ha, entsprechend einem Anteil an der Plangebietsfläche von 0,78 %:

Samtgemeinde	Name der Potenzialflächen	ha
Amelinghausen	Etzen/Ehlbeck	103
Amelinghausen	Raven	46
Amelinghausen	Tellmer	65
Amelinghausen	Wetzen	71
Bardowick	Bardowick/Vögelsen	226
Bleckede	Walmsburg	35
Dahlenburg	Boitze	37
Dahlenburg	Horndorf/Mücklingen	63
Dahlenburg	Köstorf	63
Gellersen	Kirchgellersen	30
Gellersen	Westergellersen	56
Ilmenau	Melbeck	91
Ostheide	Süttorf/Thomasburg	60
Ostheide	Wendhausen	82
SUMME		1028

Ein allgemeines raumordnerisches und energiepolitisches Ziel besteht grundsätzlich darin, bestehende WEA – wo dies planerisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, zu repowern. Dies ist im Übrigen auch Ziel des LROP (dortige Ziff. 4.2 04 Satz 1, vgl. auch Kap. 2.2). Damit können durch den Ersatz einer größeren Anzahl kleinerer, leistungsschwacher Anlagen durch weniger und leistungsstärkere Anlagen nicht nur wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, sondern es gelingt meist auch – raumordnerisch günstig – die Landschaft zu entlasten. Soweit dies im Hinblick auf die aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen, konkretisiert in den ausgewählten Kriterien, vertretbar war, wurden entsprechende vorhandene Standorte ganz oder teilweise übernommen. Wo regionalplanerische vorsorgeorientierte Aspekte – etwa zu geringer Abstand zu Wohnsiedlungen – dies nicht angeraten sein lassen, sollen bestehende Standorte – gleich ob planerisch festgelegt oder nicht – nicht in das Konzept zur 2. Änderung

des RROP übernommen werden. Anlagen an solchen Standorten haben damit nur noch „einfachen“ Bestandsschutz, d.h. sie sind nach ihrer Restlebensdauer abzubauen.

Nach Hinweisen in Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auslegung erfolgten ergänzende Untersuchungen im Sommer 2013 zu den – bisher im Planungskonzept enthaltenen, jetzt entfallenen - Vorrang(teil-)gebieten Raven, Vögelsen und Westergellersen.

Darüber hinaus wurden teilweise Stellungnahmen berücksichtigt, die im Zuge der 2. Offenlegung des Entwurfs im Frühjahr 2014 vorgetragen wurden. Dies betrifft das Vorranggebiet Wetzzen/Südergellersen/Oerzen.

6.2 Beschreibung und Detailprüfung der Gebietsvorschläge

In einem dritten Verfahrensschritt wurden die ausgewählten Potenzialflächen zunächst einer umweltfachlichen **Übersichtsprüfung** unterzogen und dabei näher auf ihre tatsächliche Eignung untersucht. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass auch im räumlichen Planungskonzept nicht flächenscharf und/oder quantitativ darstellbare Spezifika fachgerecht berücksichtigt werden und im Rahmen der anschließenden **gebietsbezogenen** Prüfungen möglichst keine Potenzialflächen nachträglich aus dem Konzept herausgenommen werden müssen (s. hierzu auch Umweltbericht Kap. 1.5.3).

Zunächst kann angesichts der heute und in Zukunft üblichen Höhen der Anlagen in Verbindung mit moderner Anlagentechnik sowie der vorgefundenen landschaftlichen/ topografischen Strukturen im Planungsraum unterstellt werden, dass das Winddargebot an den festgelegten Standorten ausreicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen.⁴⁷

Anschließend wurden die Flächen nach dem für Umweltprüfungen üblichen und vorgeschriebenen Prüfschema schutzgutbezogen untersucht. Hierbei flossen insbesondere Detailkenntnisse ein, die über die vorhandenen, im GIS-System des Landkreises enthaltenen Daten hinaus auch durch Angaben von ortskundigen Experten⁴⁸ und Begehungen gewonnen werden konnten, wie insbesondere eine avifaunistische Untersuchung im Frühjahr 2012.

Im Ergebnis dieser umweltfachlichen **Übersichtsprüfung** schieden folgende der o.g. Potenzialflächen aus:

Name der Potenzialflächen	Begründung für Nicht-Festlegung
Horndorf/Mücklingen	Zur Entlastung der Bevölkerung von der Häufung bestehender WEA im Umfeld nur i.V.m. zwingendem Rückbau im Zuge eines Raumordnerischen Vertrags vertretbar; ein solcher hat sich als nicht realisierbar herausgestellt ⁴⁹
Walmsburg	Nähe zum Biosphärenreservat und dem als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Elbtal sowie der exponierten Lage an der Geestkante zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten

Nachfolgend werden die verbleibenden Potenzialflächen, die in den Entwurf zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2013 aufgenommen worden sind, tabellarisch dokumentiert in der alphabetischen Reihenfolge der Belegenheit in den einzelnen Samtgemeinden).

⁴⁷ s. Ausführungen in Kap. 5.4

⁴⁸ Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, August 2012

⁴⁹ s. auch Tabelle in Kap. 6.2

Etzen/Ehlbeck

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen Gemeinden Amelinghausen und Rehlingen, südlich Ortschaft Etzen, westlich Rehlingen, nö. Ehlbeck
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); auf Teilfläche Etzen WEA und Wald westl. angrenzend B 209
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Teilfläche Etzen: Erweiterung der im F-Plan dargestellten Vorrangfläche Windenergie Teilfläche Ehlbeck: Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	119 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): „Etzen/Ehlbeck“ 12 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Tellmer“ (Abstand ca. 5,5 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich	

Raven

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen Gemeinden Soderstorf und Oldendorf/L. nö. Ortslage Raven nw. Ortslage Oldendorf südl. Ortslage Putensen (Landkreis WL)
Flächennutzung real	Landwirtschaft, teils Ackerbau, teils Grünland einzelne Feldgehölze
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Landwirtschaft östl. angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	46 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): 5 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Wetzen“ (Entfernung 3 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Tellmer

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen Gemeinde Betzendorf sw der Ortslage Tellmer nö der Ortslage Diersbüttel
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); kleinere Waldparzellen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.) im nördl. Teilbereich Vorbehalt Natur und Landschaft sowie ruhige Erholung
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	65 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): „Tellmer“ 6 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Etzen/Ehlbeck“ (Abstand ca. 5,5 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich	

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Anmerkung: Bezeichnung im Entwurf zur 1. Offenlage „Wetzen – Repoweringstandort“

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau Gemeinden Embsen, Oldendorf/L. und Südergellersen nördlich Wetzen, südlich Südergellersen, westlich Oerzen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) mit einzelnen Feldgehölzen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft, Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Natur und Landschaft (Teile der TF Wetzen), Vorbehalt Forstwirtschaft angrenzend, wo überlagernd (TF Oerzen), zukünftig fortfallend
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	136 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): 10 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Raven“ (Entfernung 3 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Bardowick/Vögelsen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Bardowick Gemeinden Flecken Bardowick und Vögelsen northwestlich Bardowick, northwestlich Vögelsen, nördlich Mechtersen, östlich Radbruch
Flächennutzung real	Landwirtschaft, überwiegend Ackerbau, teilräumlich Grünland
Festlegungen lt. RROP 2003	größtenteils Vorbehalt Natur und Landschaft, zwischen den Teilflächen Vorrang Autobahn, Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung und Haupteisenbahnstrecke
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	226 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Bardowick/Vögelsen“: 13 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes VR: „Kirchgellersen“ (Entfernung 5,1 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Boitze

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg, Gemeinde Boitze southwestlich Ortschaft Boitze
Flächennutzung real	Landwirtschaft (weit überwiegend Acker, teilräumlich Grünland) Im SO kleine Waldfläche
Festlegungen lt. RROP 2003	Im N Vorbehalt Landwirtschaft, im O Vorbehalt Natur und Landschaft, östl. angrenzend Vorrang ruhige Erholung westl. angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung (nur für Repowering)
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	50 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): „Boitze“ 4 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Köstorf“ (Abstand ca. 9 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Horndorf/Mücklingen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope nö Ortslage Mücklingen, südl. Gut Horndorf nw. Ortslage Nahrendorf
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker, kleinere Günlandflächen), WEA (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft, Vorbehalt Natur und Landschaft (tlw.), östl., nördl. und sw angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft Vorbehalt ruhige Erholung (überwiegend)
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	63 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. <u>Anhang 2</u> der Begründung:	
„Horndorf/Mücklingen“	8 Punkte
benachbarte Potenzialfläche „Köstorf“ (Entfernung 9,2 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	9 Punkte

Köstorf

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg Gemeinde Dahlem östlich Köstorf, südwestl. Barskamp, nordöstl. Harmstorf
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) mit WEA, im SO in geringem Umfang Wald
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft (Teilfläche)
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung VR Windenergie lt. RROP 2003, F-Plan und B-Plan; tlw. Repowering bestehender Anlagen
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	63 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. <u>Anhang 2</u> der Begründung:	
„Köstorf“	9 Punkte
benachbarte Potenzialfläche „Köstorf Kettelberg“	5 Punkte

Kirchgellersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Gellersen Gemeinde Kirchgellersen nördlich Ortslage Kirchgellersen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Ackerbau) mit einzelnen Feldgehölzen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.) nördl. angrenzend Vorrang ruhige Erholung und Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	30 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 5 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Westergellersen“ (Entfernung 4,5 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Westergellersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Gellersen Gemeinde Westergellersen nordwestlich Ortslage Westergellersen südlich Ortslage Vierhöfen (Landkreis WL)
Flächennutzung real	Landwirtschaft, teils Ackerbau, teils Grünland
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Natur und Landschaft, Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.), westl. u. sö angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	56 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 6 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Kirchgellersen“ (Entfernung 4,5 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Melbeck

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ilmenau Gemeinde Melbeck Hansestadt Lüneburg
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) im SO Wald Windenergie (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft Vorbehalt Rohstoffgewinnung in Nord-Süd-Richtung querend Vorrang Elektrizitätsfreileitungen Vorrang Trinkwassergewinnung angrenzend Vorrang Rohstoffgewinnung Vorrang sonstige Eisenbahnstrecke westl. angrenzend
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	91 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): 13 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Wetzen“ (Abstand ca. 7 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Neetze/Süttorf/Thomasburg

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ostheide Gemeinden Neetze und Thomasburg östlich Süttorf, nÖ Thomasburg
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) Windenergie (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung Windpark Süttorf gem. F-Plan SG Ostheide
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	95 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): 8 Punkte „Neetze Süttofer Moor“ 7 Punkte	

Wendhausen/Boltersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ostheide und Scharnebeck Gemeinden Reinstorf und Rullstorf nordöstlich Wendhausen, östlich Sülbeck, nördl. Holzen, südöstlich Boltersen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker)

	Windenergie (tlw.) östl. angrenzend Wald/Bodendenkmal Buckelgräberfeld Landstraße L 221
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) – nördl. Teilfläche
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Südl. L 221 Erweiterung Windpark gem. F- Plan SG Ostheide
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	105 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. <u>Anhang 2</u> der Begründung): „Wendhausen“	9 Punkte
benachbarte Potenzialfläche „Reinstorf“	5 Punkte

7. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete

Bewertung; Entstehungsgeschichte im Aufstellungs-/Beteiligungsverfahren

Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die im Konzept zunächst für die Öffentlichkeitsbeteiligung verbliebenen Vorranggebiete und deren weitere Entwicklung in den einzelnen Verfahrensschritten dar, und zwar differenziert nach den abwägungsrelevanten Raumnutzungen, ihrer gebietsbezogenen Beschreibung sowie deren Bewertung.

Dabei wird insbesondere auch dargestellt, welche Hinweise aus dem Umweltbericht im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt wurden und warum dies geschah.

Etzen/Ehlbeck

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Etzen und Ehlbeck: „M“ Rehlingen : „M“ und „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhäuser nw. TF Ehlbeck und westl. TF Etzen	Abstände 500m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. an TF Ehlbeck angrenzend u. zw. beiden Teilflächen	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	B 209	Abstand 200m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000- Gebiete	keine	

kulturelle Sachgüter	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Nördliche Teilfläche: teils durch WEA / Straße vorbelastete Ackerfläche, für Siedlungsrand Amelinghausen in SW Lage Südliche Teilfläche: teils durch Straße vorbelastete Ackerfläche, für den Südzipfel erhöhte Bedeutung für kollisionsgefährdete Greif- / Großvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe).	Nördliche Teilfläche: Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Umweltbelange Südliche Teilfläche: Empfehlung Verkleinerung im südlichen Zipfel um 16 ha
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Tellmer ca. 5,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
<p>Ergebnis:</p> <p>Als Vorranggebiet festzulegen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs im Süden der Teilfläche Ehlbeck aus avifaunistischen Gründen: Verkleinerung der Potenzialfläche um rd. 16 ha)</p> <p>Gebietsgröße: 103 ha</p>		

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlage

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	entgegen ursprüngl. Daten kein Revierschwerpunkt von Rotmilan und Schwarzstorch	Investoren; Bürger	kein artenschutzrechtl. Zugriffsverbot	Aufnahme einer sö. Dreiecksfläche der TF Ehlbeck (ca. 16 ha)
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu B 209	eigene Überlegung des Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Windenergie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung der TF Etzen um ca. 4,5 ha nach NW
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Südliche Teilfläche: Keine Erhärtung der Bedeutung für kollisionsgefährdete Arten Schwarzstorch / Rotmilan durch genauere Untersuchung; geänderte Empfindlichkeitsbewertung für Schwarzstorch		Südliche Teilfläche: Rücknahme der Verkleinerungsempfehlung und Festlegung der Potenzialfläche aus dem Ursprungsentwurf.	
<p>Ergebnis: Ausweitung der Teilfläche Ehlbeck nach Südosten und der Teilfläche Etzen nach Westen</p> <p>Gebietsgröße: 120 ha</p>				

Raven

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plänen	Raven: „M“ Putensen: „M“	Abstände 800m lt. Kriterienkatalog eingehalten

Amelinghausen und Salzhausen		(Raven) bzw. überschritten (Putensen)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlung Neu Oldendorf	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	
klassifizierte Straßen	K 47 mittig durchquerend	Kipphöhe einzuhalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Laut avifaunistischem Gutachten besondere Bedeutung des südöstlichen Flächenteils für den Rotmilan	Empfehlung: Standort ist nur bedingt geeignet, ggf. Festlegung lediglich als Eignungsgebiet
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Wetzen“ 3 km	Abstandskriterium mind. 3km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		46 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Rotmilanvorkommen südlich der Potenzialfläche	Bürgern;	artenschutzrechtl. notwendiger Abstand nicht eingehalten	ja, Fortfall der Gesamtfläche, da Restfläche infolge Verringerung aus artenschutzrechtl. Gründen i.V. m. Vergrößerung des Abstands zur Ortslage unter 30 ha
Schutzabstände zum Wohnen	östl. Ortsteil Raven „W“ statt „M“	Bürgern Samtgemeinde Gemeinde	tatsächliche Entwicklung des östl. Ortsteils und Planungskonzeption der SG „W“	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung / Beteiligung		Aufgrund Beteiligungsverfahren Erhärtung des Verdachts zu Rotmilanvorkommen		Empfehlung: Rücknahme für den östlichen Flächenteil
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Tellmer

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Tellmer „M“ Diersbüttel „M“	Abstände 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlungen „Rosengarten“ und „Diersbüttel“	Abstände 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	nördl. und südl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	K 8	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog einzuhalten gem. textl. Festlegung
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Menschen für angrenzende Splittersiedlungen und, beschränkt auf die Flächen selbst und den Nahbereich, Landschaft. Aus Sicht des Artenschutzes stellt sich das potenzielle Gebiet als unkritisch dar.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck ca. 5,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis:		
Als Vorranggebiet festzulegen		
Gebietsgröße:	65 ha	

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Wetzen: „M“	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl., nördlich und südlich angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Den am Standort Wetzen zu erwartenden Umweltbelastungen stehen Entlastungswirkungen durch den Rückbau von WEA am Standort Südergellersen gegenüber, die sich insbesondere auf das Schutzgut Mensch (Siedlung) positiv auswirken	Im Zusammenhang mit dem Rückbau des Standortes Südergellersen ergibt sich eine insgesamt positive Umweltwirkung durch stärkere Bündelung und eine insgesamt größere Entfernung zu empfindlichen Siedlungsflächen und avifaunistisch wertvollen Bereichen
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Raven“ 3 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet (nur für Repowering) festzulegen		71 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	mögl, Schwarzstorch vor-kommen im westl. Bereich des VR	neue Erkenntnisse des Plangebers	Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, artenschutzrechtl. Zugriffsverbot nicht erkennbar	ja (raumordn. Sicherung des best. Windparks Südergellersen), Aufhebung der Beschränkung auf ausschließlich Repowering für TF Wetzen
Repowering	vorzeitiger Abbau der Bestandsanlagen Südergellersen nicht realistisch	Betreibern; Gemeinde	Raumordnerischer Vertrag kommt nicht zustande, tlw. Repowering Bestandsanlagen i.H. auf Notwendigkeit eines substanziellen Konzepts vertretbar	
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu K 20	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40 m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3)	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Windenergie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Neufestlegung TF Oerzen) durch Verringerung Sicherheitsabstand i.V.m. Streichung einer TF Vorbehalt Forstwirtschaft aus RROP
Vorbehalt Forstwirtschaft	genehmigte Waldumwandlung nördl. der K 20 westl. Oerzen	Bürger/Investoren	Vorbehalt Forstwirtschaft durch Waldumwandlung obsolet	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der erheblichen Erweiterung um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen kann eine Barrierewirkung in Bezug auf das Landschaftsbild auftreten. Zudem wird		Zur Begrenzung der Barrierewirkung wird eine Gebietsverkleinerung der Teilfläche Wetzen im westlichen Bereich vorgeschlagen.	

	aufgrund der Südwestlage für Oerzen eine zusätzliche Belastung erwartet. Für die östliche Teilfläche konnte das Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt – Rohrweihe)	
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen; Aufhebung der Beschränkung „ausschließlich Repowering“ für Teilfläche Wetzten 136 ha		

Änderungen im Entwurf zur 3. (eingeschränkten) Beteiligung Januar/Februar 2015

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Belastungsminimierung	erhebl. Belastung der Ortslage Oerzen inkl. seines Naherholungsbereichs durch Häufung von Bestands- und Neuanlagen	Bürgern Samtgemeinde Gemeinde	wegen der Besonderheiten des Einzelfalls Berechtigung des 3 km-Abstands-Kriteriums zwischen Neu- und Altanlagen	ja (Kürzung der TF Oerzen im östl. Bereich)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der erheblichen Erweiterung um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen kann eine Barrierewirkung in Bezug auf das Landschaftsbild auftreten. Zudem wird aufgrund der Südwestlage für Oerzen eine zusätzliche Belastung erwartet.		Aufgrund eines Zusammenwirkens mit weiter östlich gelegenen WEA auf die Ortslage Oerzen wurde im Zuge einer nachgezogenen Änderung der Konzeption auch die Teilfläche Oerzen im östlichen Bereich verkleinert.	
Ergebnis: Reduzierung der Teilfläche Oerzen im östl. Bereich um 29 ha			107 ha	

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Bardowick	Handorf: „W“, Bardowick: „W“ Mechtersen: „M“ Radbruch: „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Bardowick : „Im Kuhreiher“, „Bruch“, „Am Bornbach“, „In der Nikolaihöfer Heide“ Radbruch: „Bardowicker Straße“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	westl. Baugebiet „Kuhreiher“	Abstände 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	BAB A 39, K 40, K 46	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	ja	ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Dom Bardowick	Lt. Ergebnis Sichtbarkeitsanalyse nicht erheblich
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Der Bereich ist durch Infrastrukturtrassen (Autobahn, Bahnlinie, Freileitungen) vorbelastet. In erster Linie sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Menschen maßgebend für die Bewertung der beiden Teilflächen. Dabei kommt es zu einer zusätzlichen Belastung von bereits erheblich vorbelasteten Splittersiedlungen.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Kirchzellersen 5,1 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		226 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Lt. ergänzendem Gutachten 1 Brutplatz Rotmilan innerhalb und 2 Horste angrenzend im Schutzbereich der Teilfläche Vögelsen	Bürgern, Samtgemeinde, Gemeinden, NLWKN	artenschutzrechtliches Tötungsverbot auf Zulassungsebene mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten	ja Fortfall der Teilfläche Vögelsen
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu A 39 und K 46	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40 bzw. 80m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung d. Windenergie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung um ca. 41 ha nördl. der A 39
Abstand zum Wohnen	geringfügige Vergrößerung d. Abstands zu Einzelwohnhäusern „Am Kuhreier“	Bürger	Korrektur d. Einhaltung des 500m-Abstands	ja (geringfügige Verkleinerung nach SO
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung/ Beteiligung		Aufgrund von Informationen aus einer aktuellen Untersuchung der Gemeinde Bardowick muss für die südliche Teilfläche und ihre Umgebung von mehreren Brutpaaren des kollisionsgefährdeten Rotmilans ausgegangen werden.	Empfehlung: für die südliche Teilfläche keine Vorrangfestlegung aufgrund wahrscheinlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
<p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortfall der Teilfläche Vögelsen - Vergrößerung der Teilfläche Bardowick i. Richtung A 39 - Verkleinerung der Teilfläche Bardowick nach SO <p>Gebietsgröße 134 ha</p>				

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Boitze „M“	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlung Fladen	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Für den Südteil des Gebietes ist aufgrund der Lage eine besondere Erholungsfunktion erkennbar. Planungsrelevante negative Auswirkungen werden zudem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Zugleich kann durch das Repowering von ortsnahen Anlagen die Belastung der Ortslage Boitze gemindert werden; allerdings führt der Gebietszuschnitt zu einer Belastungsbündelung in vergleichsweise ortsnaher Lage.	Empfehlung: Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts sollen der nordwestliche Zipfel sowie eine östlich gelegene Teilfläche zurückgenommen werden.

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Wald; Waldfauna	Vorranggebiet im „Korridor“ zwischen 2 großräumigen Waldgebieten	Bürgern NLWKN	Entwicklung eines Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesweiter Bedeutung i. Zuge des zu aktualisierenden LRP	ja, vollständiger Fortfall
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass ein Repowering ausscheidet; die Neufestlegung würde daher zu einer sehr deutlichen Zusatzbelastung mit „Umzingelung“ für die Ortslage Boitze führen. Die UNB hat auf ein durch die aktuelle Planung bundesweiter Waldkorridore bestehendes Ziel der Waldentwicklung im Bereich der verbleibenden Potenzialfläche hingewiesen.		Empfehlung: keine Vorrangfestlegung aufgrund der fehlenden Repoweringmöglichkeit und des entgegenstehenden Entwicklungsziels.	
Ergebnis: Fortfall des Vorranggebietes				

Horndorf/Mücklingen

Vorentwurf

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Nutzungskategorie lt. F-Plan: Nahrendorf: M	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Gut Horndorf Mücklingen	500 m-Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	

Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	überwiegend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	teilweise	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl., nördl. und sw angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	keine	
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Um Eingriffe zu bündeln und wegen ungünstiger Geometrie Rücknahme des nördlichen, bandartig ausgeprägten Gebietsteils mit Entlastung des Ortsteils Horndorf; gesamter Standort nur i.V.m. zwingendem Rückbau bestehender WEA im Umfeld vertretbar	Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Aussagen der betreffenden Grundstückseigentümer/ Anlagenbesitzer, stellt sich heraus, dass ein – notwendiger – Raumordnerischer Vertrag wegen unterschiedlicher Interessen, verbunden mit der nicht ausreichenden Größe der Repoweringfläche, nicht möglich ist.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Köstorf 3,4 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet (ausschließlich für Repowering) nicht festzulegen		

Köstorf

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Nutzungskategorie lt. F-Plan: Köstorf: „M“, Harmstorf „M“, Barskamp „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	1 Wohnhaus westl.	500 m-Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete Natur und	nö und westl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein

Landschaft		Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	keine	
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Der vorgesehene Standort ist bereits vorhanden und mit WEA nahezu vollständig bebaut. Die Neufestlegung verkleinert einen bestehenden Standort. Durch die Planung erfolgt keine maßgebliche zusätzliche Belastung des Standortes oder seiner Umgebung.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf 6,2 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		
Gebietsgröße		63 ha

Entwurf zur 2. Offenlegung: Gebiet unverändert übernommen

Folgende abwägungsrelevante Belange wurden nach 1. Offenlage neu vorgebracht und gewürdigt:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Revierschwerpunkt Rotmilan südl. Vorranggebiet	Bürger; anerkannter Verband	keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.S. § 44 BNatSchG durch Repowering der bereits bestehenden WEA zu erwarten	nein, aber vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen a. Zul.-ebene erforderl.; nicht auszuschließende Folge: neue Anlagen unzulässig
Ergebnis: Festlegung als Vorranggebiet wird beibehalten				
Gebietsgröße				63 ha

Kirchgellersen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Gellersen	Kirchgellersen: „W“ Dachmissen: „M“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten (zu „W“) bzw. überschritten (zu „M“)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhaus am „Einemhofer Weg“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	nördl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	K 50	Abstand 200 m eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich für das Landschaftsbild in Kombination mit der Festlegung benachbarter Bereich als Vorranggebiet für die ruhige Erholung, sind aber aufgrund des Gehölzreichtums nicht großflächig ausgeprägt. .	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Westergellersen“ ca. 4,5 km	Abstandskriterium mind. 3km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		30 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Abstände zu touristischen Anlagen	unbeplantes Wochenendhausgebiet ca. 300 m südlich Vorranggebiet	Gemeinde	Mindestabstand 800 m nicht eingehalten	ja, vollständiger Fortfall wg. Unterschreitens der Mindestgröße 30 ha bei Einhaltung Mindestabstand
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Westergellersen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plänen Gellersen und Salzhausen	Westergellersen: „W“ Vierhöfen: tlw. „M“, tlw. „W“	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Westergellersen: „Hitzker“ Vierhöfen: „Hinterm Bach“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl. und südöstl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Touristische Einrichtungen	Reitsportzentrum Luhmühlen (südl. angrenzend)	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten

Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	mögl. Betroffenheit der Erholungsnutzung des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen; Brutvorkommen eines Rotmilans südlich der Fläche sowie Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Seeadler angrenzend bekannt	Gebiet ist u. a. wegen Hinweisen auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur mit Einschränkung für die Windenergienutzung geeignet;
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Kirchgellersen“ ca. 4,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		56 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Rotmilanvorkommen südlich der Potenzialfläche	Bürgern; Sachkundigen	artenschutzrechtl. notwendiger Abstand nicht eingehalten	ja, Fortfall der Gesamtfläche, da Restfläche unter 30 ha
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund Beteiligungsverfahren Erhärtung des Rotmilan- vorkommens südlich der Potenzialfläche mit wichtigem Nahrungshabitat im Bereich dieser Fläche		Empfehlung: Keine Vorrangfestlegung aufgrund wahrscheinlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ilmenau und Lüneburg	Melbeck „M“ Lüneburg-Häcklingen „W“	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Rohstoffgewinnung	Rohstoffsicherungsgebiet 2.Ordnung (Sand) lt. Rohstoffsicherungskarte LBEG	Windenergie soll Vorrang haben, da nach Ende der Windenergienutzung Sand noch abgebaut werden kann
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	keine	
klassifizierte Straßen	B 4, B 209 jeweils angrenzend	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	110 u. 380 kV querend	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Erhebliche Vorbelastungen gehen von einem bestehenden Windpark im Westteil des Gebiets, zwei querenden Freileitungen, der im Osten vorbeiführenden B 4 und der A 209 im Norden sowie von Rohstoffabbau aus. Negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in sehr begrenztem Umfang.	Aus der Prüfung der Umwelt-auswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Wetzten ca. 7 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		91 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen und Bahnstrecken	Reduzierung Abstand zu B 4, B 209 und zu Bahnstrecke LG- Soltau	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr)	ja (Erweiterung um ca. 17 ha nach N und O)
Rohstoffgewinnung	Streichung des im RROP dargestellten Vorbehalts	Nds. Ministerium f. Raumordnung	aus raumordnungsrechtlichen Gründen berücksichtigt	ja (formal, nicht inhaltlich)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der Änderung der Gebietsabgrenzung ergeben sich keine entscheidungserheblichen anderen Umweltauswirkungen.		Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.	
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes nach Nordwesten und Osten				
Gebietsgröße:				108 ha

Das Vorranggebiet ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet und deshalb den Vorbehalt für Rohstoffsicherung für diesen Bereich aufgehoben (3.2.2 Rohstoffgewinnung Ziff. 02 der textlichen Festlegungen) Es handelt sich bei den Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt. Der Bedarf für den Hoch- wie Tiefbau kann durch die Ausbeutung zunächst der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie dann durch weitere zahlreiche im RROP dargestellte Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung mittelfristig gedeckt werden. Ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließe, ist nicht erkennbar. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffgewinnungsgebieten. Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa

dann der Fall sein, wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort eingeräumt wird.

Süttorf/Thomasburg

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ostheide	Süttorf „M“ Thomasburg „M“	Abstände 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhäuser westl. u. südwestl. Teilfläche Thomasburg	Abstände 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	vorhanden	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine direkt angrenzend	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Kirche Thomasburg	Entfernung ca. 1250m, > 3-faches der Anlagenhöhe von WEA, daher nicht relevant
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Risiko einer Beeinträchtigung eines Flugkorridors für aus der Elbniederung zu Nahrungshabitaten in der Neetzniederung fliegende Rastvögel durch sehr langgestreckten Standort (Barrierewirkung). Nördlicher Flächenteil weist zudem vergleichsweise stärkere Auswirkungen auf Siedlungen auf (Ortslage Neetze). Im Hinblick auf die Fernwirkung auf die Elbniederung nördlicher Flächenteil im Vergleich mit der Fläche Thomasburg	Empfehlung: Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts soll die nördliche Teilfläche mit einem Flächenumfang von ca. 35 ha zurückgenommen werden.

	schlechter. Die Fläche Thomasburg liegt günstiger (nordöstlich) in Bezug zu Siedlungsflächen; die Teilfläche Süttorf bewirkt aufgrund der bereits vorhandenen WEA die geringsten Umweltauswirkungen.	
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen 3,9 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs Neetze zur Vermeidung der Barrierewirkung für Zugvögel i. V. m. geringerer Fernwirkung der südl. Teilflächen von der Elbtalau aus) festzulegen; neue Bezeichnung „Süttorf/Thomasburg“		
Gebietsgröße:		60 ha

Wendhausen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ostheide und Scharnebeck	Sülbeck, Wendhausen, Reinstorf, Holzen: M Boltersen: W	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) lt. RROP – gepl.	nördl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; für Windenergie festgelegte Teilfläche „Golf“ wird gestrichen
Grünanlage – Golfplatz lt. F-Plan Scharnebeck – gepl.	nördl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	L 221	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren

Sonderlandeplatz Lüneburg	ca. 7,2 km westlich	ggf. Prüfung Bauhöhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Buckelgräberfeld nördl. L 221, östl. angrenzend	Nutzungskonflikt Beeinträchtigung der Erlebbarkeit durch nordöstl. Teilfläche (s. Umweltbericht zur 1. Offenlegung S.83) Konsequenz: nordöstl. Teilfläche entfällt
Weitere Umweltbelange s. Darstellung Planungsgruppe Umwelt	Nördliche Teilfläche: besondere Betroffenheit des Fledermausschutzes, Buckelgräberfeld und auf Teilflächen Landschaftsbild. Südliche Teilfläche: Durch WEA vorbelastete Ackerfläche	Nördliche Teilfläche: Empfehlung keine Festlegung als Vorranggebiet. Südliche Teilfläche: keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Umweltbelange
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf 3,9 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
<p>Ergebnis: Als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs nördl. der L 221 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes) festzulegen</p> <p>Gebietsgröße: 82 ha</p>		

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlage

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu L 221	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3)	unter Sicherheitsaspekten vertretbar i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr)	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
kulturelle Sachgüter	geringfügige Verringerung d. Abstands zu Buckelgräberfeld	Bürgern/Investoren	marginale Beeinträchtigung Buckelgräberfeld i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) lt. RROP – gepl.	geringfügige Verkleinerung d. Vorranggebietes „Sportanlage – Golf“	Bürgern/Investoren	wegen geringen Anteils an der Gesamtfläche „Golf“ i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung der Wind-energie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221; entspr. Herausnahme des Vorrangs Sportanlage – Golf aus RROP)
Grünanlage – Golfplatz lt. F-Plan Scharnebeck – gepl.	geringfügige Verkleinerung der Grünanlage – Golfplatz	Bürgern/Investoren	wegen geringen Anteils an der Gesamtfläche „Golf“ i.H. auf substantielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)

Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der Änderung der Gebietsabgrenzung ergibt sich - geringe - zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Buckelgräberfeldes in gebündelter Lage.	Aus der Prüfung der Umwelt- auswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes nach Norden Neue Bezeichnung: Wendhausen/Boltersen		
Gebietsgröße:		94 ha

Im Ergebnis werden nun gem. der zeichnerischen sowie der beschreibenden Darstellung festgelegt (Kap. 4.2 Ziff. 01):

- **Samtgemeinde Amelinghausen:** Vorranggebiete Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet), Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet) sowie Tellmer,
- **Samtgemeinde Bardowick:** Vorranggebiet Bardowick
- **Samtgemeinde Dahlenburg:** Vorranggebiet Köstorf
- **Samtgemeinde Gellersen:** Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- **Samtgemeinde Ilmenau:** Vorranggebiet Melbeck (Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- **Hansestadt Lüneburg:** Anteil an Vorranggebiet Melbeck
- **Samtgemeinden Ostheide:** Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Sütthof/Thomasburg (ein zusammenhängender Standort)
- **Samtgemeinde Scharnebeck:** Anteil Boltersen am Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.

Eine Übersicht der Vorranggebiete enthält der **Anhang 4 (Übersicht der Vorranggebiete)**. Die einzelnen Vorranggebiete sind der Zeichnerischen Festlegung zu entnehmen.

Die Gesamtgröße der festgelegten Vorranggebiete von 751 ha bei einer Größe des Landkreises von 1323 km² entspricht knapp 0,6 % des Plangebietes.

8. Rechtswirkung

Die Festlegungen sind für alle öffentlichen Planungsträger (Kommunen wie öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie private Vorhabenträger verbindlich. Sie sind verpflichtet, diese Ziele der Raumordnung zu beachten, Gemeinden und Samtgemeinden haben ihre Planungen ggf. diesen Zielen anzupassen. (§ 4 ROG). Dabei bleibt es ihnen unbenommen, diese raumordnerischen Ziele durch eigene Planungen zu konkretisieren. So können etwa in Bebauungsplänen innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete nähere Bestimmungen über den genauen Standort von WEA, deren Gestaltung oder die Drehrichtung der Rotoren getroffen werden. Mit der Festlegung der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** dieser Vorranggebiete grundsätzlich ausgeschlossen (§ 35 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 ROG). Die Festlegung der Gebiete bedeutet, dass raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA nicht entgegenstehen. Durch Ermittlung und Anwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die nähere Untersuchung der Potenzialflächen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind WEA in diesen Vorranggebiete **grundsätzlich** möglich. Die Festlegungen ersetzen allerdings **nicht** eine Entscheidung im spezifischen bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund des - überörtlichen und grobmaschigen - Charakters des Regionalplans und der SUP sind ggf. im Antragsverfahren konkrete Untersuchungen z.B. zur Avifauna oder zu Fledermäusen erforderlich. Deren Ergebnis kann dazu führen, dass Vorhaben nicht überall innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete zulässig sind oder diese nur unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugelassen werden können.

9. Ergebnis

Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 750 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an.

Es schafft dabei einerseits der Windenergie substanziell Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

2. Änderung RROP 2003
"Vorranggebiete Windenergienutzung"

Anhang 1 zur Begründung

Kriterien

Ausschlusskriterien	Szenario "Maximal"	Szenario "moderat"	Szenario "restriktiv"	Grundlage
Siedlung, Gewerbe und Erholung				
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	750 m	1000 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung; Schattenwurf max. 30 h /Jahr bzw. 30 min./Tag, optische und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Dorfgebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Kerngebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
gemischte Bauflächen	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Mischgebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m	500 m	750 m	TA Lärm
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich, je nach Schutzbedürftigkeit	200 m	Einzelfall- betrachtung	200 m	TA Lärm
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen		800 m	1000 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	150 m	200 m	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F- bzw. B-Plan	500 m	800 m	1000 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	300 m	300 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	200 m	200 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Flächen mit Schwerpunkt auf abe Tourismus	0 m	200 m	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	300 m	300 m	TA Lärm; ggf. Einzelfallbetrachtung wg. Empfindlichkeit Landschaftsbild
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	kein Kriterium	Einzelfall- betrachtung	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	kein Kriterium	0 m	500 m	

Landschaft und Natur						
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	300 m	Verordnungen		
Landschaftschutzgebiete	0 m	100 m	300 m	LSG-Verordnung LK Lüneburg		
§-30-Biotop, soweit flächig über 5 ha	0 m	0 m	0 m	Schutzzweck		
Biosphärenreservat Zone A	0 m	0 m	0 m	BR-Gesetz und Verordnungen		
Biosphärenreservat Zone B	0 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	500 m	BR-Gesetz und Verordnungen		
Biosphärenreservat Zone C	0 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	1000 m	BR-Gesetz und Verordnungen		
Naturdenkmale	0 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i. H. auf Erlebarkeit		
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Lebensraumtypen/Prioritäre Arten, Schutzzweck		
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	200 m	Abstand Einzelfall- betrachtung	500 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Abstand Einzelfall- betrachtung	Einzelfall- betrachtung	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Schutzzweck		
Wälder	kein Kriterium	kein Kriterium	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr		
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung	0 m	100 m	200 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
historische Waldstandorte	0 m	100 m	200 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Vorhabitsgebiete für Forstwirtschaft	0 m	100 m	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr		
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		
Naturpark	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Beeinträchtigung serheblichkeit		

Verkehr und Versorgung						
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	200 m	200 m	200 m	Kipphöhe	
Bahnlinien elektrifiziert	250 m	250 m	250 m	400 m	2-facher Rotordurchmesser; bei "restriktiv" 3-facher Rotordurchmesser	
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	200 m	200 m	400 m	Kipphöhe	
Flugplatz	1000 m	1000 m	1000 m	1000 m	Sicherheit	
Hochspannungsleitungen	125 m	125 m	125 m	400 m	1-facher Rotordurchmesser m. Schwingungsdämpfung, ohne 3-facher	
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	200 m	mind. Arbeitsbereich der Leitung; bei "restriktiv" Kipphöhe	
Kläranlagen, Biogasanlagen	200 m	200 m	200 m	200 m	Kipphöhe	
Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	0 m	0 m	0 m	100 m	Grundwassergefährdung	
Wasserschutzgebiete Zone I und II						
Sonstiges						
Gewässer 1. Ordnung	150 m	150 m	150 m	150 m	Gewässerunterreinigung	
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	0 m	0 m	0 m	Grundwassergefährdung	
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	0 m	0 m	0 m	5 m	Gewässerunterreinigung	
Deichgebiete	0 m	50 m	50 m	100 m	Deichschutz	
Richtfunktrassen	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Sicherheit	
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaubereiche	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Zulassungsebene	Sicherheit	
Militärische Anlagen	0 m	0 m	0 m	0 m	Sicherheit	
kulturelle Sachgüter	200 m	Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	500 m	Sicherheit, optische Beeinträchtigung	
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	0 m	3.000 m	3.000 m	10.000 m	Landschaftsbild	
Positivkriterien						
Windertrag					Windgeschwindigkeit	
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kV-Freileitungen, größere Gewerbegebiete)	200 m	200 m	200 m	200 m	Belastungsbündelung	
Erschließung						
Einspeisung ins Netz						

Anhang 2 zur Begründung

Bewertungsschema

	Gemarkung	Größe in ha	Bewertung	Erschließung	Bewertung	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Bewertung	Vorbelastung	Bewertung	Windhöffigkeit	Bewertung	Bewertung	Gesamtbewertung	3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten	Standort wird ausgewählt
<u>Ameling-</u> <u>hausen/Gellersen/Ilmenau</u>	Wetzen/Südergellersen Oerzen	107	3	Nähe Kreisstr. u. Gemeinde- verb.-str.	2	ja (F- Plan+RROP) i. Teilbereich Südergellersen	3	keine	0	7 - unter 8	2	10	ja (Melbeck)	ja	
<u>Amelinghausen</u>	Raven	18	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Oldendorf(Luhe)	24	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Soderstorf	26	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Betzendorf	43	1	Nähe Kreisstr.	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein	nein	
<u>Amelinghausen</u>	Etzen/Ehlbeck	120	3	Nähe Bundes-Str.	3	ja (F- Plan+RROP)	3	B-Straße	1	7 - unter 8	2	12	ja (Tellmer) ja (Etzen/Ehlbeck)	ja	
<u>Amelinghausen</u>	Tellmer	65	2	Kreisstraße	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	6		ja	
<u>Amelinghausen</u>	Tellmer Lage Watermolen	28	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Drögenindorf	22	0									-		nein	
<u>Amelinghausen</u>	Neu Oerzen Süd	21	0									-		nein	

Gemarkung	Größe in ha	Bewertung	Erschließung	Bewertung	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Bewertung	Vorbelastung	Bewertung	Windhöffigkeit	Bewertung	Gesamtbewertung	3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten	Standort wird ausgewählt
<u>Bardowick</u>	134	3	Nähe B-Str.	3	ja (F-Plan)	2	BAB, Bahn u.B- Str.; GE- Gebiet (tlw.)	3	7 - unter 8	2	13	ja (Melbeck)	ja
<u>Dahlenburg</u>	24	0									-		nein
<u>Dahlenburg</u>	63	2	Nähe Landes-Str.	2	ja (F- Plan+RROP), WEA vorh.	3	keine	0	7 - unter 8	2	9	ja (Süttorf/Thomasburg)	ja
<u>Dahlenburg</u>	43	1	Nähe Kreisstraße	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein (Köstorf)	nein
<u>Dahlenburg</u>	34	1	Nähe Landes-Str.	2	ja (F-Plan als Einzel-WEA); WEA vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	7	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
<u>Dahlenburg</u>	58	2	Nähe Landes-Str.	2	tlw. vorh. bzw. nahebei	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
<u>Dahlenburg</u>	52	2	Nähe Landes-Str.	2	i.F-Plan, tlw. vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
<u>Dahlenburg</u>	29	0									-		nein
<u>Dahlenburg</u>	23	0									-		nein

Bewertungsskala

Definition für Ziel-erreichungs-grad	Größe [ha]	Ziel-erreichungs-grad	Erschließung	Ziel-erreichungs-grad	WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen	Ziel-erreichungs-grad	Vorbelastung	Ziel-erreichungs-grad	Wind-höflichkeit [m/s]	Bewertung
0 nicht erfüllt	kleiner 30	0	keine	0	nein	0	keine Bundesstraße oder 2-gleisige Bahnstrecke oder Freileitung 110-kV und mehr oder GE-Gebiet	0	unter 6	0
1 mäßig erfüllt	30 - unter 50	1	Gemeinde-verb.-str.	1	i.d.Nähe vorh.	1		1	6 - unter 7	1
2 gut erfüllt	50 - unter 70	2	Kreis-oder Landes-straße	2	Anlagen komplett auf Standort oder planerisch ausgewiesen	2	2 der o.g. Kriterien	2	7 - unter 8	2
3 sehr gut erfüllt	größer 70	3	Bundes-straße	3	Anlagen komplett auf Standort und planerisch ausgewiesen	3	3 oder mehr Elemente oder BAB + 1 der o.g. Kriterien	3	über 8	3

Hinweise:

- **helgrün** markiert: Standorte mit der besten Bewertung
- **dunkelgrün** markiert: ausgewählte Standorte
- Flächen unter 30 ha (Größenangabe in **roter** Schrift) fallen als Standorte von vornherein aus und werden deshalb nicht bewertet.

2. Änderung RROP 2003
 "Vorranggebiete Windenergienutzung"

Anhang 3 zur Begründung

Liste derjenigen bestehenden Windenergieanlagen bzw. Windparks, die im RROP in der Fassung der 2. Änderung nicht (mehr) oder nur noch teilweise als Vorranggebiete festgelegt sind

Bezeichnung der Anlage bzw. des Windparks	Rechtsgrundlage ZZ. Art. 1-Plan, D-Plan Nr. 15 Sondergebiet Windenergienutzung Etzen	Samtgemeinde	Gemeinde	Anzahl WEA	entfällt vollständig	entfällt teilweise
Sondergebiet Windenergie		Amelinghausen	Amelinghausen	3		x
WEA Mülldeponie	Baugenehmigung F-Plan SO	Bardowick	Bardowick	1		u. best. Bedingungen repowerfähig
Windpark Breetze	Windenergie	Bleckede	Bleckede	3	x	

Windpark Boitze	Fortschreibung F-Plan, SO Windenergie (2 Anlagen); BimschG-Genehmigung (2 Anlagen)	Dahlemburg	Boitze		4 x		
Windpark Köstorf	Fortschreibung F-Plan; B-Plan Windpark Köstorf	Dahlemburg	Dahlemburg		5		x
Windpark Dahlemburg	Plan als Einzelanlagen dargestellt; Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Dahlemburg		4 x		
Windpark Buendorf	Plan als Einzelanlagen dargestellt; Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Dahlemburg		4 x		
Windpark nordw. Mücklingen	Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Nahrendorf		2 x		
Windpark östl. Mücklingen	Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Nahrendorf		5 x		
Windpark Tosterglope	Bimsch-Genehmigung	Dahlemburg	Tosterglope		3 x		
B-Plan Nr. 8 Windpark Drögenindorfer Weg	RRP; F-Plan; B-Plan (tlw.); Bimsch-Genehmigung	Gellersen	Südergellersen		7		x
Windpark Barnstedt	Bimsch-Genehmigung	Ilmenau	Barnstedt		4 x		
B-Plan Nr.13 Windenergieanlagen	F-Plan; B-Plan; Bimsch-Genehmigung	Ilmenau	Embsen		4 x		

B-Plan Nr.20 Windenergieanlagen	F-Plan; B-Plan; BImSch- Genehmigung	Ilmenau	Melbeck	4	x	
Windpark Barendorf	F-Plan; BImSch- Genehmigung	Ostheide	Barendorf	4 x		
Windpark Süttoorf	F-Plan; BImSch- Genehmigung	Ostheide	Neetze	3	x	
Windpark Sülbeck	F-Plan; BImSch- Genehmigung	Ostheide	Reinstorf	4	x	
Einzelanlage	Baugenehmigung	Ostheide	Vastorf	1		u. best. Be- dingungen repower- fähig
Sondergebiet Windpark Artlenburg	B-Plan; BImSch- Genehmigung	Scharnebeck	Artlenburg	5 x		

2. Änderung des RROP 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"

Anhang 4 zur Begründung

Übersicht der Vorranggebiete

Name der Vorranggebiete	Samt-/Einheitsgemeinde	Gemeinde	ha (aufgerundet)
Etzen/Ehlbeck	Amelinghausen	Amelinghausen/Rehlingen	120
Tellmer	Amelinghausen	Betzendorf	65
Wetzen/Südergellersen/Oerzen	Amelinghausen/Gellersen/Ilmenau	Oldendorf/L./Südergellersen/Embsen	107
Bardowick	Bardowick	Bardowick	134
Köstorf	Dahlenburg	Dahlem	63
Melbeck	Ilmenau/Lüneburg	Melbeck/Lüneburg	108
Süttorf/Thomasburg	Ostheide	Neetze/Thomasburg	60
Wendhausen/Boltersen	Ostheide/Scharnebeck	Reinstorf/Rullstorf	94
SUMME			751